



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1970

Montag, den 16. November 1970

Nr. 46

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1970 bis 27. 10. 1970 . . . . .	2173	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten . . . . .	2174	
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten; hier: Tarifverträge vom 24. 3. 1970 über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte und Arbeiter . . . . .	2175	
Zahlung von Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung — Tarifvertrag vom 8. 7. 1970 . . . . .	2176	
Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte . . . . .	2177	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Dritten Änderungsarbeitsvertrag vom 17. 4. 1969; hier: Vierter Änderungsarbeitsvertrag vom 10. 9. 1970 . . . . .	2177	
Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 . . . . .	2178	
Anschlußtarifverträge . . . . .	2178	
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Behandlung des Konjunkturzuschlages zur Einkommensteuer bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (§ 10 USG) . . . . .	2179	
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei; hier: Verlegung des Staatlichen Kriminalkommissariats Offenbach von Mülheim/Main nach Heusenstamm und Änderung des Dienstbezirks der Staatlichen Kriminalabteilung Neu-Isenburg . . . . .	2179	
Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Errichtung der Polizeistation Main-Taunus-West, Landkreis Main-Taunus	2179	
Zusammenschluß der Stadt Rhoden und der Gemeinde Wrexen im Landkreis Waldeck zur Stadt „Diemelstadt“ . . . . .	2179	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Edelzell und Kohlhäuser, Landkreis Fulda . . . . .	2179	
Verwendungsnachweis gemäß § 64 a RHO für Zuwendungen des Landes; hier: Behandlung der endgültigen Verwendungsnachweise nach Abschluß der Arbeiten . . . . .	2179	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung . . . . .	2180	
Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1971 . . . . .	2180	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Rufungsordnung für die Diplomprüfung in Physik der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg an der Lahn . . . . .	2180	
Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen . . . . .	2183	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 455 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 455 in der Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis . . . . .	2183	
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3171 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3171 in der Gemarkung Schenkholz, Landkreis Hersfeld . . . . .	2184	
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3262 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3262 sowie Abstufung und Einziehung der Kreisstraße 163 in der Gemarkung Zeppelinheim, Landkreis Offenbach . . . . .	2184	
Aktenführung der Kataster- und Vermessungsverwaltung . . . . .	2184	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen . . . . .	2185	
Kriegsopferfürsorge; hier: Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 BSHG bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG . . . . .	2185	
Weihnachtsbeihilfen 1970 . . . . .	2186	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Geschäftsordnung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen . . . . .	2186	
Verwaltung des Domänenstreubesitzes . . . . .	2189	
Vergütungen für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischschau) . . . . .	2189	
Recht der Wasser- und Bodenverbände . . . . .	2189	
<b>Personalnachrichten</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	2190	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	2192	
Im Bereich des Hess. Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . .	2192	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lützelhausen Landkreis Einhausen . . . . .	2192	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ im Landkreis Groß-Gerau . . . . .	2192	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Rollwaldhöfe“ in der Gemeinde Nieder-Roden, Landkreis Dieburg . . . . .	2194	
Buchbesprechungen . . . . .	2194	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Änderung der Satzung der Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden . . . . .	2204	
1 Stellenausschreibung (RP Kassel) . . . . .	2204	

\*177

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1970 bis 27. 10. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis  
DM

**Staat und Wirtschaft in Hessen**  
25. Jahrgang — 7. Heft — Juli 1970

1,50

Aus dem Inhalt:

Straßenverkehrsunfälle in Hessen 1969

Die Landtagswahlen seit 1946 in Hessen

Baualter und Ausstattung der Wohnungen 1968

Tiefbauvorhaben öffentlicher Auftraggeber in Hessen 1965 bis 1969

Das Arbeitskräftepotential der landwirtschaftlichen Betriebe

Hessischer Zahlenspiegel

Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

**A I 3 bis A IV 3 — j/69**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1969

Preis  
DM

2,—

**C II 1 — 70/S 1**

Die Getreideernte 1970 in Hessen

—,50

**C II 1 — m 9/70** (erscheint nur für April bis Dezember)  
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang September 1970

—,50

	Preis DM	Pre: DM
<b>C II 1 — m 10/70</b> (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Oktober 1970	—,50	
<b>C II 2 — m 9/70</b> (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen	—,50	
<b>C II 4 — m 8/70</b> (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im August 1970	—,50	
<b>C II 4 — m 9/70</b> (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Sep- tember 1970	—,50	
<b>C III 1 — unreg./69a</b> Sonderauszählung der Allgemeinen Viehzählung vom 3. Dezember 1969 nach Haltungsgrößen und Betriebs- größenklassen	1,50	
<b>E I 1 — m 8/70</b> Die Industrie in Hessen im August 1970	1,50	
<b>E I 2 — m 8/70</b> Die industrielle Produktion in Hessen im August 1970	1,—	
<b>F I 1 — m 8/70</b> Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1970		1,—
<b>G I 1 — m 8/70</b> Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im August 1970		—,5
<b>G IV 3 — m 8/70</b> Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Aug. 1970		—,5
<b>H I 1 — m 8/70</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1970 — Vorauswertung — vorläufige Zahlen		—,5
<b>H I 4 — m 8/70</b> Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im August 1970		—,5
Wiesbaden, 27. 10. 1970		
<b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> Z 213 a — 77 a 241/70 StAnz. 46/1970 S. 217		

2178

## Der Hessische Minister des Innern

**Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten**

Nach den nachstehenden Bestimmungen ist für die Zeit ab 1. Juli 1970 eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zu gewähren.

Zur Durchführung der nachstehenden Bestimmungen gebe ich folgende Hinweise:

1. Zu den Beamten im Sinne der Nr. I zählen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

2. Unter „Dienst im Rahmen einer Schichtfolge“ (Nr. I der Bestimmungen) ist nicht ein Dienst „rund um die Uhr“ zu verstehen. Die Zulage kann daher auch bei solchen Dienststellen gewährt werden, in denen der Dienst nachts einige Stunden ruht.

3. Bei der Errechnung der zulagefähigen Stunden sind Tage des Erholungsurlaubs mit zu berücksichtigen. Tage einer Krankheit, eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge sowie der Teilnahme an dienstlich angeordneten Lehrgängen werden bis zur Dauer von einem Monat berücksichtigt.

Für diese Tage sind Dienstleistungen in dem Umfang anzusetzen, in dem der Beamte sonst hätte Dienst verrichten müssen. Sollte die Durchführung dieser Regelung wegen Besonderheiten der Dienstplangestaltung in einzelnen Verwaltungsbereichen Schwierigkeiten bereiten, so kann die oberste Dienstbehörde eine andere Regelung zulassen.

Wird eine andere Regelung durch die oberste Dienstbehörde zugelassen, so kann bestimmt werden, daß die Höhe der Zulage nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Kalendermonaten zu berücksichtigenden Zeiten zu berechnen ist. Läßt sich von vornherein mit Sicherheit der Umfang der monatlich zu berücksichtigenden Zeit überblicken, so kann die Höhe der Zulagen auch hiernach berechnet werden.

4. Die Bestimmungen gelten auch für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 HBesG, § 22 Abs. 2 HBesG und Nr. I. Abs. 2 der nachstehenden Bestimmungen bitte ich dabei zu beachten.

5. Die Zulage ist jeweils bei den im Haushaltsplan für Einzelzahlungen vorgesehenen Titeln nachzuweisen. Für die Leistung von Einzelzahlungen sind die Amtskassen zuständig. Die Amtskassen haben die gezahlten Zulagen der Besoldungskasse Hessen zwecks Mitversteuerung anzuzeigen, sofern nicht die anweisenden Dienststellen diese Anzeige unmittelbar der Besoldungskasse Hessen zuleiten.

Wiesbaden, 22. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 51 — P 1540 A — 26  
StAnz. 46/1970 S. 2174

\*

**Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten**

Auf Grund des § 22 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Kunsthochschulgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431), werden folgende Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erlassen.

**I. Grundsatz**

(1) Beamte, die nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge regelmäßig in erheblichem Umfang zu Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft) zu ungünstigen Zeiten (Nr. II) herangezogen werden, erhalten eine Zulage. Zum Bereitschaftsdienst zählen Zeiten der Rufbereitschaft nur insoweit, als der Beamte während dieser Zeiten tatsächlich zu Dienstleistungen herangezogen wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Beamtengruppen, die für die Zahlung der Zulage in Betracht kommen.

**II. Anspruchsvoraussetzungen**

Für die Gewährung der Zulage sind die Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft)

1. an Sonntagen oder gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr,
3. an Samstagen sowie am 24. und 31. Dezember, sofern die letzteren Tage nicht auf einen Sonntag fallen, in der Zeit ab 13 Uhr

zu berücksichtigen.

**III. Höhe der Zulage**

(1) Die Zulage beträgt, wenn solche Dienstleistungen im Monat ausmachen

44 volle Stunden und mehr	
oder	
30 volle Stunden und mehr nur in der Zeit von Samstag, 13 Uhr, bis Montag, 6 Uhr,	
oder an gesetzlichen Wochenfeiertagen	20,— DM,
54 volle Stunden und mehr	25,— DM,
72 volle Stunden und mehr	35,— DM,
90 volle Stunden und mehr	45,— DM,
108 volle Stunden und mehr	60,— DM.

(2) Die zulagefähigen Stunden sind für jeden Tag zu ermitteln. Bei Teilen einer Stunde bleiben Arbeitszeiten von weniger als dreißig Minuten unberücksichtigt, dreißig Minuten und mehr werden als volle Stunde gerechnet.

#### IV. Zahlungsweise der Zulage

Die Zulage wird monatlich nachträglich durch die für die Zahlung der Dienstbezüge zuständige Stelle gezahlt. Sie ist jeweils bei den im Haushaltsplan für Einzelzahlungen vorgesehenen Titeln nachzuweisen.

#### V. Regelung in besonderen Fällen

(1) Die Zulage nach diesen Bestimmungen entfällt insoweit, als auf Grund anderer Regelungen gleiche oder ähnliche Erschwernisse entsprechend abgegolten werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern, ob die Voraussetzungen für einen Wegfall oder eine Kürzung der Zulage nach Satz 1 vorliegen.

(2) Zu den anderen Regelungen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die Regelungen, die für bestimmte Beamtengruppen die Gewährung einer Nachtdienstzulage vorsehen. Die Nachtdienstzulage und die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ungekürzt nebeneinander zu gewähren.

(3) Werden infolge der Einführung dieser Zulage andere Entschädigungen oder Zulagen gekürzt, weil sie ganz oder teilweise die gleichen Erschwernisse abgelden, so wird vom Wirksamwerden dieser Kürzung an die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt.

#### VI. Steuerliche Behandlung der Zulage

Die Zulage ist einkommensteuer- und lohnsteuerpflichtig.

#### VII. Inkrafttreten

Nach dieser Regelung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1970 an zu verfahren.

2179

#### Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten;

hier: Tarifverträge vom 24. März 1970 über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte und Arbeiter

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Oktober 1970 — IA 51 — P 1540 A — 26 — StAnz. S. 2174 —

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 24. März 1970 den als Anlage 1 abgedruckten Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vereinbart. Am gleichen Tage ist mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr der als Anlage 2 abgedruckte Tarifvertrag über die Gewährung eines entsprechenden Zuschlages an Arbeiter vereinbart worden.

Nach den Tarifverträgen ist Angestellten und Arbeitern eine Zulage bzw. ein Zuschlag in Anlehnung an die bei dem jeweiligen Arbeitgeber geltende beamtenrechtliche Regelung zu zahlen. Mit dem Bezugsrundschreiben habe ich die Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gem. § 22 HBesG bekanntgegeben, die rückwirkend zum 1. Juli 1970 in Kraft getreten sind. Zum gleichen Zeitpunkt sind damit für den Bereich der hessischen Landesverwaltung die o. a. tarifvertraglichen Regelungen wirksam geworden.

Ich gebe deshalb die beiden Tarifverträge vom 24. März 1970 nunmehr zum Vollzuge mit folgenden Hinweisen bekannt:

#### I. Angestellte

##### 1. Allgemeines

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages werden nur diejenigen Angestellten erfaßt, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem BAT oder der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst regeln und die nicht unter die Ausnahmegesetzvorschrift des § 4 fallen.

##### 2. Zu § 1

Die sachlichen Voraussetzungen zur Zahlung der Zulage und deren Höhe ergeben sich aus den Abschnitten II und III der gem. § 22 HBesG getroffenen Bestimmungen.

Abschnitt I Abs. 2 a. a. O. gilt entsprechend für die Bestimmung der Angestelltingruppen.

##### 3. Zu § 2

Zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten des Bereitschaftsdienstes gehören Zeiten der Rufbereitschaft insoweit, als der Angestellte aus der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen wird.

Die Vorschrift des Abs. 2 stellt eine Entscheidung i. S. des Abschnitts V Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungen gem. § 22 HBesG dergestalt dar, daß die Zulage um die für denselben Monat zustehende Wechselschichtzulage zu kürzen ist. Anzurechnen sind auch außertariflich gezahlte Wechselschichtzulagen.

#### II. Arbeiter

##### 1. Allgemeines

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages werden nur diejenigen Arbeiter erfaßt, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem MTL II regeln und die nicht unter die Ausnahmegesetzvorschrift des § 4 fallen.

##### 2. Zu § 1

Die Ausführungen in Abschnitt I Nr. 2 dieses Rundschreibens gelten entsprechend. Der Zuschlag gehört zu den Lohnbestandteilen i. S. des § 21 Abs. 5 MTL II.

Bzgl. der Anwendung des Absatzes 2 verweise ich auf Nr. 3 des Bezugserrlasses. Soweit andere als die dort vorgesehenen Regelungen in Betracht zu ziehen sind, bitte ich, diese im Einvernehmen mit mir zu treffen.

##### 3. Zu § 2

Bei der Ermittlung der nach Abschnitt III der Bestimmungen gem. § 22 HBesG anzusetzenden Stunden bleiben diejenigen Arbeitsstunden außer Ansatz, für die tarifliche Zuschläge gem. Art. IV § 5 des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung (das sind Zuschläge für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für die Arbeit während der allgemeinen Freistellung von der Arbeit gem. § 16 Abs. 2 MTL II) zu zahlen sind.

Im übrigen gelten die Ausführungen in Abschnitt I Nr. 3 dieses Rundschreibens entsprechend.

##### 4. Zu § 4

Von der Ausnahmegesetzvorschrift des § 4 Buchst. c werden nur solche Arbeiter erfaßt, die auf Grund eines Tarifvertrages einen Gesamtpauschallohn (wie z. B. die Pkw-Fahrer nach dem Tarifvertrag vom 10. Februar 1965) erhalten. Soweit ein Gesamtpauschallohn gem. § 30 Abs. 5 MTL II einzelarbeitsvertraglich vereinbart ist, gilt die Ausnahmegesetzvorschrift nicht.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
I A 62 — P 2152 A — 11  
StAnz. 46/1970 S. 2175

\*

Anlage 1

#### Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Angestellten des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes vereinbart:

## § 1

Angestellte erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und für den gleichen Zeitraum, wie sie die entsprechenden Beamten ihres Arbeitgebers erhalten oder erhalten würden.

Protokollnotiz:

Enthält die Regelung für die Beamten des Arbeitgebers keine Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen, ist die Regelung auf alle Angestellten anzuwenden.

## § 2

(1) Bei der Errechnung der zulagefähigen Stunden bleiben Zeiten der Rufbereitschaft unberücksichtigt.

(2) Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vermindert sich um die für denselben Kalendermonat zustehende Wechselschichtzulage.

## § 3

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht gesamtversorgungsfähig.

## § 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte,

- a) deren Arbeitszeit gemäß Nr. 5 Abs. 5 SR 2 e I BAT geregelt ist oder
- b) die eine Theaterbetriebszulage nach Nr. 6 SR 2 k BAT erhalten.

## § 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, 24. 3. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

\*

## Anlage 2

**Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

folgendes vereinbart:

## § 1

(1) Arbeiter erhalten einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie die entsprechenden Beamten ihres Arbeitgebers eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten oder erhalten würden.

(2) Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird neben dem Urlaubslohn und dem Krankenlohn für den gleichen Zeitraum wie für die entsprechenden Beamten gezahlt.

Protokollnotiz:

Enthält die Regelung für die Beamten des Arbeitgebers keine Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen, ist die Regelung auf alle Arbeiter anzuwenden.

## § 2

(1) Bei der Errechnung der zuschlagfähigen Stunden bleibe unberücksichtigt

- a) Stunden, für die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Satz Buchst. b bis d MTB II/MTL II zustehen,
- b) Zeiten der Rufbereitschaft.

(2) Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten vermindert sich um den für denselben Lohnzeitraum zustehende Wechselschichtzuschlag.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a:

Den Zeitzuschlägen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis MTL II entsprechen die Zeitzuschläge nach Artikel II § 2 und Artikel IV § 5 Nr. 1 Buchst. b bis e des Tarifvertrages zu § 7 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964.

## § 3

Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht gesamtversorgungsfähig.

## § 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter,

- a) deren Arbeitszeit gemäß Nr. 8 Abs. 4 SR 2 a MTB I oder Nr. 4 SR 2 1 MTL II geregelt ist,
- b) die einen Theaterbetriebszuschlag nach Nr. 5 SR 2 MTL II erhalten oder
- c) die auf Grund Tarifvertrages einen Gesamtpauschal-lohn erhalten.

## § 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, 24. 3. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

**2180**

**Zahlung von Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung — Tarifvertrag vom 8. Juli 1970**

Bezug: Mein Vollzugsrundsreiben vom 18. August 1970 — I A 61 — P 2152 A — 34 — (StAnz. S. 1841) und mein Schreiben vom 18. Oktober 1970 — I A 61 — P 2152 A — 34 —

Aus gegebener Veranlassung ändere ich mein Bezugsrundsreiben vom 18. August 1970 wie folgt:

1. In Nr. 2 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Da in Hessen der mittlere Dienst z. Z. noch mit der Besoldungsgruppe A 6 beginnt, haben Angestellte der Vergütungsgruppe VIII BAT — vergleichbar den Beamten der Besoldungsgruppe A 5 — keinen Anspruch auf eine Zulage. Gleichwohl bin ich mit einer außertariflichen Zahlung einverstanden.“

2. In Nr. 7 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das gilt auf Grund eines weiteren Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auch bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), der Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT).“

3. In Nr. 8 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Ebenfalls in Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bin ich damit einverstanden, daß die Zulagen nach Nr. 4 Buchst. a und b a. a. O. auch den in die Vergütungsgruppen II b und II a BAT eingruppierten Betriebsprüfern wie den Steuerbeamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 gezahlt wird.“

Wiesbaden, 27. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 61 — P 2152 A — 34  
StAnz. 46/1970 S. 2176

**2181****Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Durch Rundschreiben vom 22. Oktober 1970 — I A 53 — P 1728 A — 1 — (StAnz. S. 2133) sind die Bestimmungen über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 19. Juni 1969 (StAnz. S. 1180) neu gefaßt und in einigen Punkten geändert worden. Soweit seit dem 1. Januar 1970 bei Anwendung der bisherigen Bestimmungen vom 19. Juni 1969 Überzahlungen entstanden sind, bitte ich, von Rückforderungen abzusehen und die überzahlten Beträge in Ausgabe zu belassen.

Wiesbaden, 27. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 53 — P 1728 A — 1  
StAnz. 46/1970 S. 2177

**2182****Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969;**

hier: **Vierter Änderungstarifvertrag vom 10. September 1970**

Bezug: Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977) i. d. F. des MdF-Rundschreibens vom 22. Juli 1969 (StAnz. S. 1385) und meines Rundschreibens vom 7. Januar 1970 (StAnz. S. 131)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 10. September 1970 Einvernehmen über den Abschluß eines Vierten Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV erzielt.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge mit folgenden Hinweisen bekannt (die Überschriften beziehen sich jeweils auf die Vorschriften des Versorgungs-TV):

**I.****A. Zu Abschnitt I**

(Änderungen mit Wirkung vom 1. Juli 1970)

**1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2**

Mit dieser Änderung wird die frühere Fassung der Vorschrift wieder hergestellt. Sie entspricht den zum gleichen Zeitpunkt wirksam gewordenen Änderungen des § 60 Abs. 1 BAT und des § 63 Abs. 1 MTL II durch den 23. Änderungs-TV zum BAT bzw. den Änderungs-TV Nr. 17 zum MTL II und berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Frage des Rentenbeginns in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach dem BSG-Urteil vom 1. Juli 1970 — 4 Rj 13/70 — (Betriebsberater 1970 S. 1011/Soziale Sicherheit 1970 S. 278) endet die Versicherungspflicht eines die Altersgrenze erreichenden Arbeitnehmers, dessen Geburtstag auf den Ersten eines Kalendermonats fällt, bereits mit Ablauf des Vormonats.

**2. Zu § 8 Abs. 7 Satz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit Wirkung vom 1. Juli 1970 geänderten Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Art. 1 Nr. 7 i. V. mit Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 — BGBl. I S. 925), die nur bis zum 31. Dezember 1970 gilt (vgl. auch nachstehenden Buchst. C Nr. 2).

**3. Zur Protokollnotiz zu § 8 Abs. 7 Satz 2 Buchst. e**

Die Protokollnotiz dient der Klarstellung. Nach Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 2 Abs. 1 des Bezugsrundschreibens besteht diese Rechtslage bereits seit dem 1. Juli 1969, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Nr. 3 des Dritten Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV vom 17. April 1969.

**4. Zu § 25 a**

Die Vorschrift hat für das Land z. Z. keine praktische Bedeutung. Im gegebenen Falle behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Voraussetzungen des § 25 a Abs. 1 Unterabs. 2 vorliegen.

**B. Zu Abschnitt II**

(Änderungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1970)

Die Änderungen des § 8 Abs. 7 Sätze 3 und 4 und Abs. 8 dienen der Anpassung an den durch den Änderungs-TV Nr. 18 zum MTL II (bzw. durch die entsprechenden Tarifverträge für den Bund und den Bereich der VKA) eingeführten Monatslohn für Arbeiter.

**C. Zu Abschnitt III**

(Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1971)

**1. Zu § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und zur Protokollnotiz**

Die vom 1. Januar 1971 an geltenden Regelungen für die Berechnung des Erhöhungsbetrages des Arbeitnehmers ist vereinfacht worden. Die bisher erforderliche Berechnung des Erhöhungsbetrages nach Pfennigen entfällt. Maßgebend ist nunmehr die Hälfte des Beitrages, der sich jeweils aus den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Beitragsklassen-Verordnungen (§ 114 Abs. 1 AVG, § 1387 Abs. 1 RVO) auf Grund des Bruttoarbeitsentgelts und der dazugehörenden Beitragsklasse ergibt. Z. Z. gilt § 1 der Dritten Beitragsklassen-Verordnung vom 20. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2380).

Absatz 6 Satz 1 ist lediglich an den neugefaßten Abs. 3 redaktionell angepaßt worden.

Die Protokollnotiz ist im Hinblick auf die Neufassung des Abs. 3 gestrichen worden.

**2. Zu § 8 Abs. 7 Satz 1**

Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 i. V. mit § 17 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) sind nach dem 31. Dezember 1970 erbrachte vermögenswirksame Leistungen steuerpflichtiger Arbeitslohn. Damit wird die durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV vorgenommene Ergänzung des § 8 Abs. 7 Satz 1 (vgl. auch vorstehenden Buchst. A Nr. 2) vom 1. Januar 1971 an hinfällig.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gehört nicht zu dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt (vgl. § 12 Abs. 2 a. a. O.).

**II.**

Von einer Änderung des Bezugsrundschreibens unter Berücksichtigung der am 1. Juli und 1. Oktober 1970 wirksam gewordenen Änderungen des Versorgungs-TV sehe ich ab.

Zur Arbeitserleichterung werden demnächst sowohl der Versorgungs-TV in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung als auch die Bezugsrundschreiben unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1971 wirksam werdenden Änderungen des Versorgungs-TV zusammengefaßt im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 62 — P 2174 A — 335  
StAnz. 46/1970 S. 2177

\*

**Vierter Änderungstarifvertrag vom 10. September 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft

Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### Einzig er Paragraph

#### **Änderungen des Versorgungs-TV**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Dritten Änderungsstarifvertrag vom 17. April 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### **I. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970**

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.

3. dem § 8 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7 Satz 2 Buchst. e

Die Zuwendung, die dem im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Arbeitnehmer auf Grund des Tarifvertrages vom 24. November 1964 gewährt wird, ist eine einmalige Zahlung im Sinne dieser Vorschrift.“

4. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1, und es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz angefügt:

„Wird ein Arbeitnehmer, der bisher weder bei der VBL noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, pflichtversichert gewesen ist, im Rahmen von Maßnahmen der Gebietsreform oder der Verwaltungsreform von einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber übernommen, tritt an die Stelle der in §§ 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Übernahme liegt.“

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Beantragt der Arbeitnehmer die Versicherung bei der VBL, hat er Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Lebensversicherung, die ihm für Zeiten gewährt worden sind, für die die Pflicht zur Versicherung bei der VBL entsteht, dem Arbeitgeber zu erstatten.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 8 Satz 3 hat der Arbeitnehmer den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen.“

#### **II. Vom 1. Oktober 1970 an**

1. In § 8 Abs. 7 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „Lohnzahlungszeitraum/Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Kalendermonat“ und die Worte „Lohnzahlungszeitraums/Lohnabrechnungszeitraums“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume“ durch das Wort „Kalendermonate“ ersetzt.

#### **III. Vom 1. Januar 1971 an**

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch entsprechend § 13 freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, wenn der Arbeitnehmer entsprechend § 13 freiwillig versichert wäre.“

2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

3. Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“

4. In Absatz 7 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „Zulagen (Zuschläge),“ die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien,“ eingefügt.

5. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird gestrichen.

Bonn, 10. 9. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

**2183**

#### **Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. August 1970 — I A 61 — P 2152 A — 30 — (StAnz. S. 1840)

Aus gegebener Veranlassung ändere ich mein Bezugsrundschreiben wie folgt:

1. Der Nr. 3 wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

„In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bin ich damit einverstanden, daß technischen Angestellten der Vergütungsgruppe II b BAT vom 1. Oktober 1970 an außerartflich — bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen — eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrer Vergütung in der Vergütungsgruppe II b BAT und der Vergütung (Vergütung und Zulage nach dem TV) erhalten, die ihnen zustehen würde, wenn sie in die Vergütungsgruppe III eingruppiert wären.“

2. In Nr. 7 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das gilt auf Grund eines weiteren Beschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auch bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), der Urlaubsgeldung (§ 51 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT).“

Wiesbaden, 28. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 61 — P 2152 A — 30  
StAnz. 46/1970 S. 2178

**2184**

#### **Anschlußtarifverträge**

##### I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 1. Oktober 1970 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — einen Anschlußtarifvertrag zu den folgenden Tarifverträgen abgeschlossen:

- Einundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969 — bekanntgegeben mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1969 — P 2100 A — 499 — I B 31 (StAnz. S. 1013),
- Zweiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969 — bekanntgegeben mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. August 1969 — P 2100 A — 503 — I B 31 — (StAnz. S. 1543),
- Dreiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 20. August 1970 — I A 63 — P 2100 A — 508 — (StAnz. S. 1774).

##### II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 6. August 1970 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu folgendem Tarifvertrag abgeschlossen:

Fünfter Änderungstarifvertrag vom 5. August 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 9. September 1970 — I A 62 — P 2208 A — 32 — (StAnz. S. 1843).

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der unter I. und II. genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 27. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 63 — P 2048 A — 33  
StAnz. 46/1970 S. 2178

**2185**

#### **Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);**

hier: Behandlung des Konjunkturzuschlages zur Einkommensteuer bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (§ 10 USG)

Der Konjunkturzuschlag nach dem Gesetz über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlages zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 1125) ist kein Bestandteil der Steuern vom Einkommen im Sinne des § 10 USG. Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist er daher nicht abzusetzen.

Ich empfehle, dem Formblatt „Anfrage über den Arbeitsverdienst“ ein Beiblatt etwa nachstehenden Inhalts anzufügen:

„Der für die Zeit vom 1. August 1970 bis 30. Juni 1971 zu entrichtende Konjunkturzuschlag (Gesetz über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlages zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 23. Juli 1970) ist gesondert in die Verdienstbescheinigung aufzunehmen.“

Wiesbaden, 30. 9. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 42 — 95 b — 04-01 — 19/70  
StAnz. 46/1970 S. 2179

**2186**

#### **Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei;**

hier: Verlegung des Staatlichen Kriminalkommissariats Offenbach von Mühlheim/M. nach Heusenstamm und Änderung des Dienstbezirks der Staatlichen Kriminalabteilung Neu-Isenburg

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1970 wird der Dienstsitz des Staatlichen Kriminalkommissariats Offenbach von Mühlheim/M. nach Heusenstamm verlegt.

Das Staatliche Kriminalkommissariat Offenbach ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift:

6056 Heusenstamm  
Schulstraße 3

Fernsprechnummer:

Vorwahl 06104, Rufnr. 6 15 88, 6 17 96, 6 19 00.

(2) Die Staatliche Kriminalabteilung Neu-Isenburg bleibt für den nachstehend beschriebenen Dienstbezirk zuständig, der ihr hiermit zugewiesen wird (§ 6 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Buchschlag, Dreieichenhain, Egelsbach, Götzenhain, Neu-Isenburg, Offenthal, Sprendlingen, Zeppelinheim im Landkreis Offenbach.

(3) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Die Diensträume für das Staatliche Kriminalkommissariat Offenbach in Heusenstamm werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bereitgestellt.

Wiesbaden, 28. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 5 — 21 b 02 05  
StAnz. 46/1970 S. 2179

**2187**

#### **Organisation der staatlichen Schutzpolizei;**

hier: Errichtung der Polizeistation Main-Taunus-West, Landkreis Main-Taunus

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 werden die Polizeistationen Hochheim am Main und Flörsheim am Main zu einer neuen

#### **Polizeistation Main-Taunus-West**

zusammengeschlossen. Diese hat ihren Dienstsitz in Flörsheim und ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift:

6093 Flörsheim, Anne-Frank-Weg 19

Fernsprechnummer (06145) 76 56

2. Der Polizeistation Main-Taunus-West wird der nachstehend beschriebene Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Delkenheim, Flörsheim, Hochheim, Massenheim, Wicker.

3. Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

Wiesbaden, 28. 10. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
III B 5 — 21 b 02 03

StAnz. 46/1970 S. 2179

**2188**

#### **Zusammenschluß der Stadt Rhoden und der Gemeinde Wrexen im Landkreis Waldeck zur Stadt „Diemelstadt“**

Die Hessische Landesregierung hat am 21. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12, 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. November 1970 die Stadt Rhoden und die Gemeinde Wrexen im Landkreis Waldeck zu einer Stadt mit dem Namen

„Diemelstadt“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 27. 10. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08/05 — (31) — 8/70  
StAnz. 46/1970 S. 2179

**2189**

#### **Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Edelzell und Kohlhaus, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 21. Oktober 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Kohlhaus werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Edelzell eingemeindet: Flur C, Flurstücke 114/4, 10,14 Ar, 114/5, 1,99 Ar, insgesamt: 12,13 Ar.“

Wiesbaden, 2. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08 — 2/70  
StAnz. 46/1970 S. 2179

**2190**

#### **Verwendungsnachweis gemäß § 64 a RHO für Zuwendungen des Landes;**

hier: Behandlung der endgültigen Verwendungsnachweise nach Abschluß der Arbeiten

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Juni 1970 — StAnz. S. 1305 —

Um Unklarheiten zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß der Bezugserlaß nur für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Landesausgleichsstock gilt.

Wiesbaden, 26. 10. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 11 — 3 m — 08 — 030  
StAnz. 46/1970 S. 2179

2191

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung**

Der Bundesminister der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 24. August 1970 — II A/6 — H 3001 — 9/70 an die obersten Bundesbehörden folgendes mitgeteilt:

- „1. Ich bin gemäß § 79 Abs. 5 Satz 1 BHO im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof damit einverstanden, daß die erkennbar maschinell erstellten Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen in entsprechender Anwendung des § 84 Abs. 2 RRO im Rahmen der rechnerischen Feststellung nicht nachgerechnet zu werden brauchen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Richtigkeit der Betragserrechnung durch Nachrechnen jeweils einer Verbrauchsrechnung je Zähler jährlich überprüft und diese Prüfung auf dem Rechnungsbeleg förmlich festgestellt wird. Damit zu ersehen ist, ob die Prüfung jährlich einmal durchgeführt wird, ist es bei Fällen, in denen kein Nachrechner gemäß § 86 Abs. 3 RRO bestellt ist — der Feststeller also selbst nachrechnet — notwendig, daß die Bescheinigung der rechnerischen Feststellung durch den Vermerk „(nachgerechnet)“ ergänzt wird. In diesen Fällen muß die Feststellungsbescheinigung lauten: „Festgestellt (nachgerechnet)“.
2. Die Verpflichtung, die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach Maßgabe der für sie gegebenen Berechnungsunterlagen (z. B. alter und neuer Zählerstand, Tarif, Anrechnung und Abwicklung von Abschlagauszahlungen) festzustellen, wird von vorstehender Vereinfachungsmaßnahme nicht berührt.
3. Der Bundesrechnungshof ist ferner gemäß § 100 Abs. 7 BHO damit einverstanden, daß der unter Nr. 1 zugelassene Verzicht auf die Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im gleichen Ausmaß auch für die rechnerische Vorprüfung gilt.
4. Für die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen wurde der Verzicht auf die Nachrechnung der vorgenannten Bezugsrechnungen bereits mit Erlaß vom 14. April 1970 — Z C/7 — H 3001 — 4/70 — (MinBlFin S. 294) zugelassen. Ich bitte, weiter nach diesem Erlaß zu verfahren mit der Maßgabe, daß in den vorstehend unter Nr. 1 Satz 3 genannten Fällen die rechnerische Feststellung und die vom Feststeller einmal jährlich durchzuführende Nachrechnung durch den Vermerk „Festgestellt (nachgerechnet)“ bescheinigt wird.“

Ich bitte, bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen bitte ich, die Regelung im Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. August 1970 — II A/6 — H 3001 — 9/70 — auch im Bereich der Landesverwaltung anzuwenden, vorausgesetzt, daß die Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen erkennbar mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen oder speicherprogrammierter Buchungsautomaten maschinell erstellt sind.

Wiesbaden, 26. 10. 1970

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H I 3001 A S 24 — III C 43  
StAnz. 46/1970 S. 2180

2192

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen

**Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1971**

Bezug: Ziffer 1a u. b des Aufgabenkatalogs der LBSt (StAnz. 1968 S. 43)

**I. Feste Brennstoffe**

Die staatlichen Bedarfsstellen erhalten in Kürze die Bedarfspläne für feste Brennstoffe für die Heizperiode 1971. Ich bitte, diese der LBSt ausgefüllt in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum

**15. Dezember 1970**

zurückzugeben. Fehlende Vordrucke sind nachzufordern.

Ich behalte mir gemäß § 3c Teil A der allgemeinen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL) vor, auch mit anderen, nicht von den Bedarfsstellen vorgeschlagenen Firmen Liefervereinbarungen abzuschließen.

**II. Flüssige Brennstoffe****a) Heizöl „EL“**

Ich bitte, der LBSt bis spätestens zum

**10. Februar 1971**

formlos mitzuteilen:

1. den geschätzten Jahresbedarf
2. den vorhandenen Tankraum.

Es wird jede Nachfüllmenge für sich seitens der LBSt vergeben. Es ist deshalb erforderlich, die erwünschte Liefermenge und den Liefertermin jeweils rechtzeitig mitzuteilen. Etwa vorliegende, bis zum Liefertermin gültige Angebote können mit übersandt werden.

**b) Heizöl „S“ (betrifft nur die Universitäten Gießen und Marburg)**

Den voraussichtlichen Jahresbedarf an Heizöl „S“ bitte ich mir ebenfalls bis zum 10. Februar mitzuteilen.

**c) Flüssiggas (bctr. Hess. Staatsbad Bad Wildungen)**

Mitteilung des voraussichtlichen Jahresbedarfes an Flüssiggas wird gleichfalls bis zum 10. Februar 1971 erbeten.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

**Landesbeschaffungsstelle Hessen**  
I b — 800  
StAnz. 46/1970 S. 2180

2193

## Der Hessische Kultusminister

**Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg an der Lahn**

Mit Erlaß vom 14. 10. 1970 — H I 4 — 424/443 — 3 — habe ich die nachstehende Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg an der Lahn genehmigt.

Wiesbaden, 19. 10. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H I 4 — 424/443  
StAnz. 46/1970 S. 2180

\*

**Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität****§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Physik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

**§ 2 Diplomgrad**

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Phys.“) verliehen.



**§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer**

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden.

(3) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung kann entweder

- a) vor der Diplomarbeit oder
- b) nach der Diplomarbeit oder
- c) in zwei Abschnitten, und zwar in dem Fach, aus dem die Diplomarbeit entnommen ist, nach und in den anderen drei Fächern vor der Diplomarbeit

abgelegt werden.

(4) Die Meldung zur mündlichen Diplom-Hauptprüfung oder zu einer Diplomarbeit soll 4 Semester nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung erfolgen. Die Diplomarbeit soll eine Dauer von 3 Semestern nicht überschreiten.

(5) Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studiendauer, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind, zu den einzelnen Prüfungen melden oder diese innerhalb kürzerer Zeit abschließen.

**§ 4 Prüfungsausschuß**

(1) Die Sektion Physik wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer des Faches Physik, die hauptberuflich an der Philipps-Universität tätig sind, einen Prüfungsausschuß mit fünf Mitgliedern und bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(3) Der Vorsitzende bestellt die vom Kandidaten angegebenen Prüfer (vgl. § 5 [1]) in den einzelnen Prüfungsgebieten. Jeder Hochschullehrer des betreffenden Prüfungsfaches kann prüfen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den mündlichen Prüfungen beiwohnen.

(5) In Streitfällen über alle Prüfungsangelegenheiten kann die Sektion Physik angerufen werden, die sich um eine Schlichtung bemühen soll.

**I. Diplom-Vorprüfung****§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Im Antrag benennt der Kandidat die von ihm gewünschten Prüfer und gibt an, in welchen Fächern die Prüfung öffentlich stattfinden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang des Kandidaten Auskunft geben; er muß angeben, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika laut Anhang 1,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind,
6. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Philipps-Universität eingeschrieben sein.

**§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an nicht-deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester, die ein Kandidat in benachbarten Fachrichtungen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte Studienleistungen kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

**§ 7 Zulassungsverfahren**

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

**§ 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen auf den folgenden Gebieten:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Chemie

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

**§ 9 Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 20 Minuten.

(2) In der Regel finden die Prüfungen in Anwesenheit eines Beisitzers statt; der Kandidat kann einen Beisitzer vorschlagen. Beisitzer können alle Hochschullehrer und Akademischen Mitarbeiter sein. Im Einvernehmen von Kandidat und Prüfer können Prüfungen öffentlich sein.

(3) Die Hauptgegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Nach jedem Prüfungsabschnitt wird dem Kandidaten die Benotung mitgeteilt.

**§ 10 Bewertung der Vorprüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Beratung mit dem Beisitzer festgesetzt. Die Ergebnisse der Praktika und Übungen in den einzelnen Fächern der vorausgegangenen Semester sind mit zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Um eine differenziertere Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.

- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- |                                 |         |              |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,5 | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | bestanden    |

- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
- wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen hat; in minder schweren Fällen kann die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden;
  - wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden; erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

### § 11 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten oder spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist. Ist die Diplom-Vorprüfung nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist nur dieses Fach zu wiederholen.

(2) Für die Wiederholungsprüfung muß ein Beisitzer bestellt werden; können sich Prüfer und Kandidat nicht auf einen Beisitzer einigen, so wird er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

### § 12 Zeugnis über die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtwertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

## II. Diplom-Hauptprüfung

### § 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

### § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Diplom-Vorprüfungen der Physik, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.

(3) Vorprüfungen der Physik, die ein Kandidat an nicht-deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer Fachrichtung bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

### § 15 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Experimentalphysik
- Theoretische Physik
- Angewandte Physik, d. h. ein Fach über Anwendung der Physik auf umfangreichen Teilgebieten
- ein Wahlfach mathematischer oder naturwissenschaftlicher Richtung. Ein anderes Wahlfach bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der mündlichen Prüfung und der Anfertigung einer Diplomarbeit.

### § 16 Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann daher vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine einfache experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Hochschul-lehrer gestellt, der auch die Durchführung der Arbeit betreut. Dies kann jeder Hochschullehrer der Sektion Physik sein oder jeder andere Hochschullehrer, dessen Arbeitsgebiet überwiegend physikalisch orientiert ist.

(3) Der Beginn einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat das Thema der Diplomarbeit erhält.

(5) Überschreitet die Diplomarbeit aus zwingenden Gründen die Dauer von 3 Semestern, so hat dies der Aufgabensteller im Einvernehmen mit dem Kandidaten unter Darlegung der Gründe dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(6) Stellt es sich während der Diplomarbeit als zweckmäßig heraus, das ursprünglich genannte Thema zu ändern, so muß dies im gegenseitigen Einvernehmen von Aufgabensteller und Kandidat geschehen.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und alle wesentlichen Quellen und Hilfsmittel angegeben hat.

### § 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern.

(2) Sie ist vom Aufgabensteller und auf Verlangen des Kandidaten oder des Aufgabenstellers oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muß sie von einem zweiten Gutachter beurteilt werden. Ein eventueller Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Kandidaten und des Aufgabenstellers bestimmt. Der Zweitgutachter kann ein Hochschullehrer oder ein mit der Arbeit vertrauter Akademischer Mitarbeiter sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten über die endgültige Bewertung.

### § 18 Durchführung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Die innerhalb eines Prüfungsabschnittes abzulegende mündliche Diplom-Hauptprüfung soll für jeden Kandidaten je Prüfungsfach etwa 30 Minuten dauern und möglichst binnen vier Wochen abgeschlossen sein.

(2) § 9 Abs. (2) bis (5) gelten für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

### § 19 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 10 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden.

(4) Bei einer Gesamtnote von 1,0 und besser ist das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ zu erteilen.

### § 20 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 16 und § 17 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß. Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit angerechnet.

#### § 21 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 12 gilt entsprechend.

#### § 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

#### § 24 Aberkennung

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 25 Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 7. 8. 1942 — WJ 1980/42 E VII — wird damit außer Kraft gesetzt.

**2194**

#### Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen

Die Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen vom 20. 2. 1970 (ABl. S. 398 und StAnz. S. 745) wird in § 11 Abs. 2 Nr. 8 wie folgt geändert:

„OEC- und SCM-Kopie je Belichtung und je nach den Kosten 0,10—0,20 DM“.

Die Änderung tritt am 1. 11. 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 10. 1970

**Der Hessische Kultusminister**

H I 4 — 451/15 — 233

StAnz. 46/1970 S. 2183

**2195**

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Widmung der im Zuge der Bundesstraße 455 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 455 in der Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Bundesstraße 455 in der Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 13,928 neu (bei km 0,081 alt der B 455)  
bis km 16,166 neu (bei km 2,066 alt) = 2,238 km

erhält mit Wirkung vom 1. November 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 455 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 455

von km 0,081 alt (bei km 13,928 neu)  
bis km 2,066 alt (bei km 16,166 neu) = 1,985 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 0,555 alt  
bis km 2,066 alt (bei km 16,166 neu) = 1,511 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1970 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft. Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3017 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§§ 5, 41 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecke

von km 0,387 alt  
bis km 0,555 alt = 0,168 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Bremthal über (§§ 5, 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke

von km 0,081 alt (bei km 13,928 neu)  
bis km 0,387 alt = 0,306 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1970 eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

3. Die neugebaute Anschlußstrecke

von km 0,003 (bei km 0,555 der B 455 alt)  
bis km 0,203 (bei km 14,414 der B 455 neu) = 0,200 km  
einschließlich der beiden Anschlußkurven

wird mit Wirkung vom 1. November 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3017 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

4. Zum gleichen Zeitpunkt wird der neugebaute Anschluß der Landesstraße 3026 an die Bundesstraße 455 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und der bisherige Anschluß eingezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**

IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 46/1970 S. 2183

**2196**

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3171 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3171 in der Gemarkung Schenkholz, Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3171 in der Gemarkung Schenkholz, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 2,328 neu (bei km 2,320 alt)  
bis km 3,533 neu (bei km 3,485 alt) = 1,205 km.

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3171 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3171

von km 0,083 neu (bei km 2,440 alt)  
bis km 1,110 neu (= km 3,487 alt) = 1,027 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Kreisstraße 5 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Hersfeld über.

3. Der neugebaute Anschluß der neuen Kreisstraße 5 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3171

von km 0,003 neu (bei km 2,406 der L 3171 neu)  
bis km 0,083 neu (bei km 2,440 der L 3171 alt) = 0,080 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das entbehrlich gewordene Teilstück der bisherigen Landesstraße 3171

von km 2,320 alt  
bis km 2,440 alt = 0,120 km

wird zum gleichen Zeitpunkt eingezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 46/1970 S. 2184

**2197**

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3262 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3262 sowie Abstufung und Einziehung der Kreisstraße 163 in der Gemarkung Zeppelinheim, Landkreis Offenbach, Reg.-Bez. Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3262 in der Gemarkung Zeppelinheim, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 5,141 neu (= km 5,150 alt)  
bis km 7,757 neu = 2,616 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3262 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3262

von km 5,150 alt (= km 5,141 neu)  
bis km 5,842 alt (= km 16,850 der B 44) = 0,692 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1970 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

3. Die neugebauten Anschlußarme der Bundesstraße 44 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3262 erhalten mit Wirkung vom 1. November 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteile der Bundesstraße 44.

4. Die Kreisstraße 163 in der Gemarkung Zeppelinheim

von km 0,000 alt (= km 16,739 der B 44)  
bis km 1,722 alt = 1,722 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 0,000 alt (= km 16,739 der B 44)  
bis km 1,069 alt = 1,069 km  
einschließlich des zweiten Anschlußarmes  
und

von km 1,144 alt  
bis km 1,570 alt = 0,426 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Zeppelinheim über (§ 43 HStrG).

Die vorgesehene Umstufung wurde gemäß § 5 Abs. 4 HStrG der Gemeinde bereits im Jahre 1968 angekündigt.

b) Die Teilstrecken

von km 1,069 alt bis km 1,144 alt = 0,075 km  
von km 1,570 alt bis km 1,722 alt = 0,152 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1970 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 46/1970 S. 2184

**2198**

**Aktenführung der Kataster- und Vermessungsverwaltung**

Bezug: RdErlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. 8. 1969 (StAnz. S. 1493)

Im Aktenplan der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung (Anl. 1 des Bezugerlasses) werden eingeführt:

K 1160 Allgemeine Angelegenheiten  
der Entwicklungshilfe

K 1170 Öffentlichkeitsarbeit

K 1180 Vorschriftenbereinigung

Hierzu bereits bestehende Akten sind entsprechend zu überführen.

Wiesbaden, 23. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV c 1 — K 1340 A — 6

StAnz. 46/1970 S. 2184

2199

## Der Hessische Sozialminister

**Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 16. 9. 1969 (StAnz. S. 1753), zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 27. 5. 1970 (StAnz. S. 1266)**

hier: 3. Änderung

Bei den einzelnen Gruppen sind folgende Änderungen eingetreten:

**Gruppe B 3 (2)**

lfd. Nr. „5“ ist zu streichen

**Gruppe A 4 (1)**

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen

**Gruppe A 4 (2)**

neue lfd. Nr.

„9a f Marburg a. d. Lahn, Klinik St. Elisabeth“

**Gruppe B 4 (2)**

neue lfd. Nr.

„11 a f Kassel, Ludwig-Noll-Krankenhaus“;

lfd. Nr. „13“ ist zu streichen

**Gruppe A 5 (2)**

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen

**Gruppe B 5 (2)**

lfd. Nr. „3“ ist zu streichen

**Gruppe A 5 (3)**

lfd. Nr. „7“ ist zu streichen;

neue lfd. Nr.

„7 f Gießen, Evangelisches Schwesternhaus — Krankenhaus

- A — Chirurgie
- B — Innere Medizin, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, HNO“

neue lfd. Nr.

„8 k Herborn, Kreiskrankenhaus Dillenburg, Abteilung Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn

- A — Innere Medizin, Chirurgie
- B — übr. Abt.“

neue lfd. Nr.

„17 a f Lippoldsberg, Kreis Hofgeismar, Klinik mit Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V.“

**Gruppe B 5 (3)**

lfd. Nr. „8“ ist zu streichen;

neue lfd. Nr.

„8 f Gießen, Evangelisches Schwesternhaus — Krankenhaus —

- A — Chirurgie
- B — übr. Abt.“

lfd. Nr. „9“ ist zu berichtigen:

„... k Herborn, Kreiskrankenhaus Dillenburg, Abteilung Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn

- A — Innere Medizin, Chirurgie
- B — übr. Abt.“

neue lfd. Nr.

„13 a p Kassel, Frauenklinik Dr. Koch“

**Gruppe A 6 (3)**

neue lfd. Nr.

„1 a k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus

- A — Innere Medizin, Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Infektionskrankheiten
- B — HNO“

lfd. Nr. „10 a“ erhält lfd. Nr. „10 b“;

neue lfd. Nr.

„10 a k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus

- A — Innere Medizin, Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe
- B — Urologie, Kinderkrankheiten“

**Gruppe B 6 (3)**

neue lfd. Nr.

„1 a k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus

- A — Innere Medizin, Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Infektionskrankheiten
- B — HNO“

lfd. Nr. „7 a“ erhält lfd. Nr. „7 b“;

neue lfd. Nr.

„7 a k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus

- A — Innere Medizin, Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe
- B — Urologie, Kinderkrankheiten“

**Gruppe A 7 (2)**

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen

**Gruppe A 7 (3)**

neue lfd. Nr.

„3 f Frankfurt/Main, Krankenhaus Sachsenhausen“

**Gruppe B 7 (3)**

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen

**Gruppe A 7 (4)**

bei lfd. Nr. „9“ ist zu streichen:

- „A — Kinderkrankheiten, HNO, Augen, Hautkrankheiten
- B — Kinderkrankheiten“

**Gruppe B 7 (4)**

bei lfd. Nr. „3 a“ ist hinter den Ziffern „23—25“ anzufügen: „und Am Mühlberg 30“.

neue lfd. Nr.

„4 a f Frankfurt/Main, Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz“

lfd. Nr. „6“ ist zu streichen.

Wiesbaden, 19. 10. 1970

**Der Hessische Sozialminister**

III B 1 c — 18 c 04/05

StAnz. 46/1970 S. 2185

2200

**Kriegsopferfürsorge;**

hier: Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 BSHG bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG

Bezug: Erlaß vom 31. 7. 1970 — StAnz. S. 1787 —

In Satz 1 des dritten Absatzes meines o. a. Erlasses ist „nach § 27 a Abs. 2“ zu streichen und durch „nach § 27 a Abs. 1“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 28. 10. 1970

**Der Hessische Sozialminister**

II A 2 — 51 i 0605

StAnz. 46/1970 S. 2185

**2201****Weihnachtsbeihilfen 1970**

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 10. 1969 (StAnz. S. 1884)

Für die Gewährung der Weihnachtsbeihilfen an Sozialhilfempfangler, Empfänger von Jugendhilfe, Kriegsofferfürsorge, Arbeitslosenhilfe und Minderbemittelte gilt auch in diesem Jahr die Regelung nach meinem Erlaß vom 16. 10. 1969 (StAnz. S. 1884) mit der entsprechenden Änderung der für die Abrechnung vorgesehenen Termine.

Zur Klarstellung und im Interesse eines einheitlichen Verfah-

rens bei Gewährung der Weihnachtsbeihilfen an Kriegereltern weise ich auf folgendes hin:

Wird Weihnachtsbeihilfe von Kriegereltern, die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, gemäß Abschnitt I Ziffer 3 des vorgenannten Erlasses beantragt, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Einkommens in analoger Anwendung meines Erlasses vom 18. 9. 1967 (StAnz. S. 1286) bei Elternpaaren 60 DM und bei Elternteilen 40 DM unberücksichtigt zu lassen.

Wiesbaden, 12. 10. 1970

Der Hessische Sozialminister

II A 1 c — 50 v 02

StAnz. 46/1970 S. 2186

**2202****Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Geschäftsordnung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen (GO)**

Nachstehend gebe ich die Geschäftsordnung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen vom 30. September 1970 bekannt.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
V A 1 — 7 d 04

StAnz. 46/1970 S. 2186

\*

**Geschäftsordnung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen (GO)****I. Kapitel****Organisation****§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für das Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule.....

**§ 2 Dienststelle und Leitung**

Das Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule, im folgenden Landwirtschaftsamt genannt, ist eine nachgeordnete Behörde des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft. Sie wird vom Dienststellenleiter geleitet. Der Dienststellenleiter ist zugleich Geschäftsführer des Gebietsagrarausschusses.

**§ 3 Aufbau der Behörde**

Das Landwirtschaftsamt ist untere Verwaltungsbehörde. Es gliedert sich in die im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Fachbereiche sowie Fach- und Sachgebiete.

**§ 4 Ständiger Vertreter des Dienststellenleiters**

Der ständige Vertreter, der auf Vorschlag des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten beauftragt wird, ist bei Abwesenheit des Dienststellenleiters für die Weiterführung des Dienstbetriebes verantwortlich. Er hat den Dienststellenleiter nach dessen Rückkehr über alle vorgefallenen wichtigen Dienstangelegenheiten zu unterrichten.

**§ 5 Der Beratungsleiter**

Der Beratungsleiter ist für die Koordinierung der Beratungsarbeit sämtlicher Sachgebiete dem Dienststellenleiter verantwortlich.

Insbesondere hat er den Einsatz der Beratungskräfte zu regeln.

**§ 6 Lehr- und Beratungskräfte**

Die Lehr- und Beratungskräfte sind für ihre jeweiligen Fachgebiete verantwortlich. Zur Koordinierung der Arbeit durch den Dienststellenleiter haben sie diesen über ihre Tätigkeit ständig zu informieren.

**§ 7 Sachbearbeiter und Berater**

Sachbearbeiter und Berater sind die bei der Dienststelle beschäftigten Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Sie erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben nach Weisung.

**§ 8 Mitarbeiter und Hilfskräfte**

Mitarbeiter und Hilfskräfte sind die bei der Dienststelle beschäftigten Beamten des mittleren und einfachen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Sie erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben nach Weisung.

**II. Kapitel****Geschäftsablauf****1. Abschnitt: Behandlung der Eingänge****§ 9 Posteingänge**

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden von den beauftragten Bediensteten geöffnet, mit dem Posteingangsstempel versehen und dem Dienststellenleiter vorgelegt.

Durch Boten überbrachte Sendungen sind entsprechend zu behandeln.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Bediensteten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben.

Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der Verschlussachenanweisung behandelt werden.

(6) An das Landwirtschaftsamt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen“ sind von den Beauftragten zu öffnen und auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben.

(7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

**§ 10 Vertrauliche Angelegenheiten**

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts werden so behandelt, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln.

**§ 11 Sicht- und Arbeitsvermerke**

(1) Die vorgelegten Vorgänge werden mit Sichtvermerken (Namenszeichen mit Datum) versehen.

(2) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden

- |        |  |
|--------|--|
| b. A.  | bitte Anruf  |
| b. R.  | bitte Rücksprache                                  |
| b. V.  | bitte Vortrag                                      |
| Sofort | unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen |
| Eilt   | bevorzugte Bearbeitung                             |

## 2. Abschnitt: Bearbeitung der Eingänge

### § 12

(1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Vorhandene Vorgänge sind beizuziehen.

### § 13 Zwischenbescheid

(1) Dem Einsender ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die abschließende Bearbeitung von Anträgen oder Eingaben voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen möglich sein wird.

(2) Der Bescheid kann mit Vordruck erteilt werden. Es soll möglichst mitgeteilt werden, wann die Bearbeitung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

### § 14 Fristsetzung und Erinnerung

(1) Fristen sind im Schriftverkehr so zu bemessen, daß sie eine sachgemäße Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

(2) Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen sind nur ausnahmsweise zu fordern.

(3) An die Erledigung einer Angelegenheit soll möglichst mit Vordruck erinnert werden.

### § 15 Einhalten von Fristen

(1) Das Einhalten von Fristen in Prozeß- und Verwaltungsrechtssachen ist durch eine besondere Kontrolle sicherzustellen.

(2) Können sonstige Fristen nicht eingehalten werden, so soll die zuständige Behörde rechtzeitig Nachricht erhalten.

### § 16 Wiedervorlage

(1) Die Wiedervorlage eines Vorgangs ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann.

(2) Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Zur Entlastung der Registratur sollen monatlich nur zwei oder drei Wiedervorlagetermine vorgesehen werden. Die Wiedervorlagefristen sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ergibt sich der Zweck der Wiedervorlage nicht ohne weiteres, so ist er kurz zu vermerken.

### § 17 Mündliche Auskünfte

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern muß der Bedienstete entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Zusagen, die den Inhalt einer zu erwartenden Entscheidung der Behörde vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gilt besonders für Personalangelegenheiten. Sind Zusagen gemacht worden, weil sie unumgänglich waren, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Gegenüber mündlichen Anfragen ist Zurückhaltung angebracht, vor allem gegenüber fernmündlichen Anfragen. Im Zweifel ist ein Gegenanruf erforderlich. Sind Mißverständnisse zu befürchten, so ist eine schriftliche Anfrage zu empfehlen. Ist zu vermuten, daß die erbetene Auskunft als amtliche Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes verwendet werden soll, so ist die mündliche oder fernmündliche Beantwortung im allgemeinen abzulehnen. Das gilt vor allem für Rechtsfragen. Im allgemeinen ist über jede wichtige Auskunft ein Vermerk zu fertigen.

(4) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilen grundsätzlich nur der Dienststellenleiter oder sein Vertreter. Andere Bedienstete dürfen den Publikationsorganen über Vorgänge aus dem Geschäftsbereich des Landwirtschaftsamtes nur mit Genehmigung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters unterrichten.

## 3. Abschnitt: Form und Inhalt des Schriftverkehrs

### § 18 Allgemeines

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Werden Eingänge oder Abschriften anderen Dienststellen zugeleitet, so ist anzugeben, wozu es geschieht (z. B. „zur Kenntnis“, „zur weiteren Bearbeitung“, „zuständigkeitshalber“).

(3) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, so sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfänger aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(4) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Verfügungen und Stellungnahmen sind Vordrucke und Stempel zu benutzen.

### § 19 Bezeichnung amtlicher Schriftstücke

(1) Falls durch Rechtsvorschrift keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß), werden Schriftstücke im amtlichen Schriftverkehr wie folgt bezeichnet:

1. Verfügung: Schriftstücke des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft an

- nachgeordnete Dienststellen und Behörden,
- Bedienstete des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der nachgeordneten Dienststellen und Behörden,
- Privatpersonen, wenn es sich um einen Hoheitsakt handelt,

2. Bericht: Schriftstücke an übergeordnete Behörden und Dienststellen,

3. Schreiben: alle übrigen Schriftstücke, insbesondere an gleichgeordnete Behörden und Dienststellen.

(2) Werden Schriftstücke in Urschrift mit einem Zusatz weitergegeben, so ist dieser als Randverfügung, Randbericht oder Randschreiben zu bezeichnen.

### § 20 Aktenvermerke

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert. Aktenvermerke sollen kurz, aber erschöpfend sein. Der Stand einer Sache muß jederzeit aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Ein zusammenfassender Aktenvermerk kann angebracht sein, wenn die Akten besonders umfangreich, unübersichtlich oder schwierigen Inhalts sind.

### § 21 Urschriftliche Erledigung

(1) Die urschriftliche Erledigung soll einen besonderen Entwurf überflüssig machen. Sie ist angebracht, wenn für die eigenen Akten nichts zurückbehalten werden muß. Vor allem innerhalb der Behörde soll so verfahren werden.

(2) Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist u. a. bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. In allen Fällen ist für die eigenen Akten ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

### § 22 Zustellungsvermerke

(1) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf dem Entwurf anzugeben.

(2) Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf entsprechend zu kennzeichnen.

### § 23 Stil und Sprache

(1) Schriftstücke sollen knapp, klar, erschöpfend und in einwandfreiem Deutsch abgefaßt werden. Sie sind in der Ichform zu schreiben.

(2) Im Schriftverkehr mit dem Bürger ist, wenn irgend angebracht, die persönliche Form zu wählen, z. B.: „Sehr geehrter Herr/Frau/Fräulein...“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“ und dgl. vor dem Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“. Der Anschrift und den übrigen im Schreiben vorkommenden Namen ist stets die Bezeichnung „Herr/Frau/Fräulein“ voranzustellen.

(3) Wenn ein Schreiben nicht an den Dienststellenleiter persönlich gerichtet ist, sind im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander Anrede und Grußformel wegzulassen.

#### § 24 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle — in Klammern — anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Sätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

#### 4. Abschnitt: Zeichnung

##### § 25 Zeichen des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstwege vorgelegt. Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs mitverantwortlich, soweit sein Aufgabengebiet berührt wird.

(3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligenden ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

##### § 26 Zeichnung durch den Dienststellenleiter

Abzusendende Schriftstücke werden vom Dienststellenleiter unterzeichnet. Er kann in besonderen Fällen die Zeichnungsberechtigung delegieren.

##### § 27 Zeichnungsformen

Fs zeichnen

1. der Dienststellenleiter mit seinem Namen
2. der Vertreter des Dienststellenleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf abgekürzt „i. V.“,
3. Alle anderen Beauftragten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf abgekürzt „i. A.“.

##### § 28 Zeichnen der Reinschrift, Beglaubigung

Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

	Beglaubigt:	
(Dienststempel)	(Name)	
	(Amts- oder Dienstbezeichnung)	

##### § 29 Dienststempel

(1) Der Dienststellenleiter ermächtigt die zur Führung des Dienststempels befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(2) Dienststempel sind gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Das Dienststempel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

#### 5. Abschnitt: Postausgang, Registratur

##### § 30 Postausgang

(1) Die abgehende Post wird von den dafür Beauftragten abgesandt.

(2) Personalvorgänge, die Bedienstete des Landwirtschaftsamtes betreffen, sind verschlossen abzugeben.

##### § 31 Registratur

Die Akten werden in der Registratur verwaltet.

#### 6. Abschnitt: Besondere Dienstgeschäfte

##### § 32 Sitzungen, Besprechungen

Über Sitzungen oder Besprechungen, an denen ein Bediensteter des Landwirtschaftsamtes teilnimmt, ist eine Niederschrift zu fertigen oder ein Bericht abzugeben.

##### § 33 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Jede Dienstreise muß schriftlich genehmigt sein, bevor sie angetreten wird. Die Genehmigung erfolgt durch den Dienststellenleiter, im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter. Antritt und Ende der Dienstreise sind dem Büroleiter bzw. einem dazu bestimmten Mitarbeiter anzuzeigen — zur Eintragung in die Abwesenheitsliste.

(3) Treten während der Dienstreise unvorherzusehende Umstände ein, die eine Änderung des vorgesehenen Reiseweges bzw. der vorgesehenen Dienstgeschäfte zur Folge haben, kann der Bedienstete Änderungen des Reiseweges und der Dienstgeschäfte vornehmen. Er hat nach Rückkehr unverzüglich den Dienststellenleiter bzw. seinen Vertreter in Kenntnis zu setzen und eine nachträgliche Genehmigung herbeizuführen.

### III. Kapitel

#### Innerer Dienstbetrieb

##### § 34 Weisungsgebundenheit

Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestelltenarbeitsvertrages) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

##### § 35 Einhalten des Dienstweges

Alle Bediensteten des Landwirtschaftsamtes sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

##### § 36 Arbeitszeit

Die festgesetzten Dienststunden sind einzuhalten, soweit es nicht zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

##### § 37 Erreichbarkeit

Außerhalb der Dienststunden soll für dringende, unaufschiebbare Fälle ein Bediensteter des Landwirtschaftsamtes erreichbar sein, der in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

##### § 38 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs dem Dienststellenleiter vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der vom Urlaub zuvor zu verständigen ist.

(2) Bei Urlaub aus besonderem Anlaß und Dienstbefreiung ist entsprechend der Anordnung des Hessischen Landesamtes zu verfahren.

##### § 39 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstanfall

(1) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist das Landwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst ohne vorherige Unterrichtung der Dienststelle fernbleibt, hat dieser unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Dienstanfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.



## IV. Kapitel

## Dienstverkehr nach außen

## § 40 Verkehr mit Behörden und Dienststellen

Das Landwirtschaftsamt verkehrt mit Behörden und Dienststellen auf dem Dienstwege. Persönlicher Schriftwechsel in dienstlichen Angelegenheiten zwischen Bediensteten und Landwirtschaftsamt und anderen Behörden und Dienststellen soll unterbleiben. Sind Ausnahmen unvermeidbar, so müssen die beiderseitigen Mitteilungen in den Geschäftsgang gegeben werden.

## V. Kapitel

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 41 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Kassel, 30. 9. 1970

**Hessisches Landesamt  
für Landwirtschaft**

2203

Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt — Kassel

## Verwaltung des Domänenstreubesitzes

Bezug: Erlaß vom 27. 10. 1955 — I a — 8 b 06.55 — 1668/55  
— (nicht veröffentlicht)

Für die örtliche Verwaltung des Domänenstreubesitzes sind die Forstämter zuständig, denen insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Führung und Fortschreibung der Bestandsunterlagen (Grundbuchauszüge, Katasterunterlagen, Kartenmaterial, Einheitswert- und Steuerbescheide, der Miet-, Pacht- und anderen Nutzungsverträge) sowie der sonstigen Unterlagen über Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Grundeigentum und der selbständigen Rechte (z. B. Fischereirechte).
2. Wahrung des Besitzstandes (Beaufsichtigung des Grundeigentums und Verfolgung von Beeinträchtigungen durch Dritte).
3. Nutzung des Grundeigentums (Selbstbewirtschaftung, Vermietungen, Verpachtungen, Gestattungen).
4. Wahrnehmung der Rechte der Domänenverwaltung bei Flurbereinigungs-, Baulandumlegungs- und sonstigen Verfahren, Vorbereitung und Durchführung von Ankaufs-, Verkaufs- und Tauschverträgen über Grundeigentum.
5. Haushaltmäßige Bearbeitung einschließlich Erteilung der Kassenanweisungen mit Ausnahme der Kassenanweisungen für Einnahmen und Ausgaben aus Grundstücksübereignungen.

Die Ermächtigung der Forstämter, ohne Genehmigungsvorbehalt für das Land Hessen — Domänenverwaltung — Verträge abzuschließen und Erklärungen abzugeben, ergibt sich aus den einschlägigen Grundsatzverordnungen.

Die Regierungspräsidenten sind im übrigen ermächtigt, die Forstämter auch zu Sonderaufgaben bei der Verwaltung der Staatsdomänen heranzuziehen.

Mein Bezugserlaß ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 7. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
VA1 — 8 b 06.09 — 60/70  
IIA6 — 81 a-06 — 8096/70  
StAnz. 46/1970 S. 2189

2204

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

## Vergütungen für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischschau)

Die Vergütungen für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches werden wie folgt geregelt und sind bei Kap 09 24 — 429 73 zu verbuchen:

## I.

Soweit in öffentlichen Schlachthöfen die Trichinenschau ausgeführt wird, werden hierfür 80% der nach der Auslandsfleischbeschaugebührenordnung für die Untersuchung auf Trichinen eingehenden Gebühren erstattet.

## II.

Soweit in der Trichinenschau nebenberufliche Trichinenschauer tätig sind, die aus der Staatskasse unmittelbar entlohnt werden, wird als Stücklohn festgesetzt:

70% der in der Auslandsfleischbeschaugebührenordnung genannten Gebühr für die Untersuchung eines Tierkörpers oder Tierkörperteils auf Trichinen.

## III.

Werden Freiberufstierärzte in Vertretung der Amtstierärzte in der Auslandsfleischschau tätig, so erhalten sie unter Berücksichtigung der ungünstigen Arbeitsbedingungen (Untersuchung im Kühlraum) eine Vergütung von 17,— DM für jede angefangene Stunde und, wenn sie nicht am Ort des Dienstgeschäftes wohnen, eine Wegstreckenpauschale von 6,— DM pro Tag.

## IV.

Die Amtstierärzte erhalten für den durch die Tätigkeit in der Auslandsfleischschau bedingten besonderen Sachaufwand an Schutzkleidung, Schuhwerk, Reinigungsmitteln und Untersuchungsgeräten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,— DM, Fleischbeschauer als Hilfspersonen 1,— DM je angefangene Tonne eingeführten und untersuchten Fleisches. Die Vergütung beträgt monatlich höchstens 150,— DM für Amtstierärzte, 75,— DM für Fleischbeschauer. Die Verrechnung weiterer Untersuchungen in einem anderen Monat ist nicht zulässig.

Der Erlaß findet ab 1. Januar 1971 Anwendung.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Erlaß des Ministers des Innern — VII/Vet. Nr. 97 vom 15. Dezember 1953, StAnz. S 1181,
2. Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — VII e Nr. 161 vom 25. Januar 1963, StAnz. S. 197,
3. Nr. 5 des Erlasses des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — III B 1 a Nr. 189 vom 4. Januar 1966, StAnz. S. 138,
4. Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — III B 4 — Nr. 213 vom 29. April 1968, StAnz. S. 830.

Wiesbaden, 15. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
II C 4 — 19 f 08 — 1235 Nr. 254  
StAnz. 46/1970 S. 2189

2205

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

## Recht der Wasser- und Bodenverbände;

hier: Änderung meines Erlasses vom 15. Januar 1970 — IB 5 — 79 b 06.41 — Tgb.-Nr.: 32/70

Mein Erlaß über das Recht der Wasser- und Bodenverbände vom 15. 1. 1970 (StAnz. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird der 1. Satz: „Darüber hinaus ist mir zu statistischen Zwecken zum 15. 1. jeden Jahres über die Veränderungen in den Verbänden, die wasserwirtschaftliche Aufgaben erfüllen, (Stand 31. 12.) zu berichten“, gestrichen.
2. Im letzten Absatz werden im 2. Satz die Worte „der demnächst veröffentlicht wird“ durch die Worte „(StAnz. 1970 S. 1094)“ ersetzt.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden hiervon zu unterrichten.

Wiesbaden, 23. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
VC 2 — 79 b 20 — 32/70  
StAnz. 46/1970 S. 2189

2206

## Personalmeldungen

Es sind

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen****b) Oberfinanzdirektion****Steuerverwaltung**

ernannt:

zu **Obersteuerräten (BaL)** die Steuerräte Andreas Brückmann, FA Kassel, Spohrstraße (17. 7. 1970); Walter Brüning, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 7. 1970); Wilhelm Heil, FA Ffm.-Börse (30. 6. 1970); Willi Heine, FA Offenbach-Stadt (24. 7. 1970); Philipp Neumann, FA Darmstadt (22. 7. 1970); Theodor Pink, FA Rüdeshelm (29. 7. 1970); Horst Sarich, FA Ffm.-Börse (17. 7. 1970); Georg Steinmann, FA Ffm.-Börse (15. 7. 1970); Wilhelm Steinmetz, FA Frankenberg (21. 5. 1970); Heinz Szopinski, FA Ffm.-Börse (18. 7. 1970);

zu **Steuerräten (BaL)** die Steueramtmänner Konrad Dittmar, FA Ziegenhain (29. 7. 1970); Gerhard Gottschalk, FA Ffm.-Börse (28. 7. 1970); Martin Heiter, FA Hofgeismar (29. 7. 1970); Franz Nawrocki, FA Nidda (23. 7. 1970); Heinrich Pfalzgraf, FA Hanau (26. 3. 1970); Karl-Heinz Repp, FA Ffm., Taunustor (24. 8. 1970); Ludwig Schwab, FA Darmstadt (21. 8. 1970);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Rudi Bernhardt, FA Eschwege (21. 5. 1970); Reinhold Buchroth, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (27. 7. 1970); Hans Buhlmann, FA Ffm.-Börse (28. 9. 1970); Engelbert Denk, FA Dillenburg (27. 7. 1970); Rudolf Deweil, FA Ffm.-Börse (28. 9. 1970); Joachim Dollak, FA Ffm.-Börse (15. 9. 1970); Herbert Ebert, FA Eschwege (28. 7. 1970); Helmut Filz, FA Hanau (12. 8. 1970); Karl Geitz, FA Frankenberg (29. 9. 1970); Herbert Graf, FA Ffm.-Börse (25. 6. 1970); Heinrich Günther, FA Ffm., Hamburger Allee (17. 7. 1970); Rolf Habig, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 9. 1970); Rudolf Hechler, FA Darmstadt (21. 7. 1970); Wilhelm Herchen, FA Witzenhausen (31. 3. 1970); Adam Heß, FA Darmstadt (23. 7. 1970); Ernst Heßler, FA Nidda (31. 3. 1970); Karl Hornung, FA Friedberg (21. 7. 1970); Ludwig Jakob, FA Darmstadt (17. 7. 1970); Kurt Kaetzler, FA Ffm., Taunustor (25. 8. 1970); Wilhelm Kreim, FA Darmstadt (17. 7. 1970); Gerhard Kullmann, FA Offenbach-Stadt (23. 7. 1970); Wilhelm Kunzfeld, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (12. 8. 1970); Helmut Ley, FA Ffm., Stiftstraße (20. 7. 1970); Wilhelm Martin, FA Ffm., Stiftstraße (26. 6. 1970); Friedrich Mühl, FA Dillenburg (8. 9. 1970); Kurt Müller, FA Kassel, Spohrstraße (12. 8. 1970); Kurt Petzel, FA Ffm.-Börse (28. 9. 1970); William Pollak, FA Hanau (12. 8. 1970); Erich Rehbein, FA Gelnhausen (8. 9. 1970); Peter Roth, FA Ffm., Taunustor (8. 9. 1970); Dieter Rückriegel, FA Ffm., Taunustor (25. 8. 1970); Eberhard Sauer, FA Ffm., Stiftstraße (25. 8. 1970); Adolf Schäfer, FA Kassel, Goethestraße (24. 8. 1970); Horst Schäfer, FA Homberg (26. 8. 1970); Lothar Schalles, FA Ffm.-Börse (28. 9. 1970); Klaus-Dieter Schmitz, FA Ffm., Taunustor (25. 3. 1970); Rudolf Schüler, FA Homberg (24. 8. 1970); Manfred Stephan, FA Ffm., Taunustor (23. 4. 1970); Oskar Stössel, FA Gießen (31. 7. 1970); Wilhelm Sturm, FA Darmstadt (17. 7. 1970); Heinrich Urmann, FA Ffm., Hamburger Allee (26. 6. 1970); Gerdt Wahls, FA Ffm., Taunustor (23. 4. 1970); Mangold Wahrlich, FA Ffm., Taunustor (19. 3. 1970); Fritz Walter, FA Darmstadt (17. 7. 1970); Hermann Wetzlar, FA Kassel, Goethestraße (24. 8. 1970);

zu **Steueroberinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren Wilhelm Ackermann, FA Offenbach-Land (27. 5. 1970); Horst Ansorge, FA Darmstadt (29. 6. 1970); Dr. Karl Bartsch, FA Dieburg (29. 7. 1970); Otto Beimborn, FA Dillenburg (26. 6. 1970); Heinz Dokter, FA Wetzlar (26. 5. 1970); Rainer Dudek, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 7. 1970); Werner Enders, FA Alsfeld (16. 7. 1970); Karl Engelbrecht, FA Kassel, Spohrstraße (25. 6. 1970); Ernst Haas, FA Ffm.-Höchst (26. 6. 1970); Heinz Hornig, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (22. 7. 1970); Ulrich Kanaplei, FA Groß-Gerau (29. 6. 1970); Hannelore Kettenbach, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (26. 8. 1970); Ralf-Peter Kissau, FA Ffm.-Börse (20. 8. 1970); Heinz Köhler, FA Gießen (29. 6. 1970); Lothar Kohl, FA Limburg (26. 8. 1970); Fritz Kramer

FA Marburg (19. 8. 1970); Werner Kreck, FA Dillenburg (29. 6. 1970); Wolfgang Krüger, FA Melsungen (28. 8. 1970); Karl Lendle, FA Offenbach-Stadt (29. 6. 1970); Gudrun Ling, FA Ffm.-Börse (20. 8. 1970); Bernhard Mandelka, FA Ffm.-Höchst (26. 6. 1970); Wilhelm Meyer, FA Homberg (27. 4. 1970); Wilhelm Mieke, FA Gelnhausen (23. 4. 1970); Heinrich Muth, FA Hanau (25. 6. 1970); Oskar Nitsche, FA Homberg (27. 4. 1970); Gerd Paul, FA Hofgeismar (13. 8. 1970); Wolfgang Peter, FA Kassel, Goethestraße (27. 4. 1970); Hans-Helmut Plaum, FA Biedenkopf (25. 6. 1970); Heinz Gerhard Schweitzer, FA Ffm.-Börse (20. 8. 1970); Rudolf Spindler, FA Bensheim (26. 3. 1970); Eginhardt Thomas, FA Darmstadt (29. 6. 1970); Heinz-Dieter Töpfer, FA Homberg (25. 6. 1970); Erich Türmer, FA Fulda (29. 4. 1970); Günter Wehrheim, FA Offenbach-Stadt (1. 7. 1970); Helmut Winter, FA Ffm., Stiftstraße (26. 6. 1970); Hans Wonka, FA Darmstadt (27. 5. 1970); Rolf Ziegler, FA Offenbach-Land (12. 8. 1970); Karl Zilliken, FA Fulda (24. 8. 1970);

zu **Steueroberinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren Helmut Lichtenecker, FA Ffm., Stiftstraße (20. 3. 1970); Karl-Ludwig Rohde, FA Michelstadt (23. 4. 1970); Elfriede Schäfer, FA Ffm.-Börse (20. 8. 1970); Ursula Sokoliß, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (24. 8. 1970); Wolfram Welker, FA Kassel, Goethestraße (22. 7. 1970); Ute Wiemer, FA Marburg (23. 4. 1970);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Amtsinspektoren Erhard Heidrich, FA Kassel, Goethestraße (23. 4. 1970); Hugo Kremser, FA Bad Homburg (23. 4. 1970); Heinrich Lieberknecht, FA Eschwege (23. 4. 1970); Walter Marterer, FA Dieburg (23. 4. 1970); Günther Römer, FA Wetzlar (23. 4. 1970); Johann Skoczylas, FA Dieburg (28. 4. 1970); Werner Stenschke, FA Langen (28. 4. 1970);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerhauptsekretär Roland Leib, FA Friedberg (26. 5. 1970);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerobersekretär Erich Wiench, FA Hanau (28. 4. 1970);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren zur Anstellung (BaP) Jürgen Grebe, FA Bad Homburg (21. 9. 1970); Fritz Guba, FA Ffm., Taunustor (28. 8. 1970); Herbert Kral, FA Wetzlar (27. 4. 1970); Dieter Maier, FA Alsfeld (24. 4. 1970); Bernd Mangold, FA Homberg (21. 9. 1970); Heinz-Walter Otto, FA Gießen (16. 9. 1970); Heinz-Günter Roos, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (28. 8. 1970); Karla Schrader, FA Gießen (16. 9. 1970); Margret Thomas, FA Bad Homburg (22. 9. 1970);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren zur Anstellung Peter Albert, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (21. 9. 1970); Eiko Bilgmann, FA Ffm.-Börse (21. 9. 1970); Robert Donhauser, FA Ffm., Stiftstraße (31. 8. 1970); Ernst Fischer, FA Ffm., Taunustor (31. 8. 1970); Giselher Förstl, FA Ffm., Taunustor (31. 8. 1970); Renate Giesler, FA Kassel, Spohrstraße (15. 9. 1970); Frank-R. Holz, FA Ffm.-Börse (21. 9. 1970); Fred Keil, FA Wetzlar (26. 8. 1970); Reinhard Klose, FA Ffm.-Börse (21. 9. 1970); Juliette Liesenfeld, FA Ffm., Taunustor (31. 8. 1970); Alfred Ruppel, FA Langen (21. 9. 1970); Ingrid Venh, FA Groß-Gerau (24. 9. 1970);

zu **Amtsinspektoren (BaL)** die Steuerhauptsekretäre Rudolf Beck, FA Witzenhausen (17. 7. 1970); Otto Blüm, FA Dieburg (15. 4. 1970); Hans Eck, FA Bensheim (13. 3. 1970); Johannes Gribat, FA Offenbach-Land (12. 3. 1970); Karl Heinz Kerber, FA Ffm., Hamburger Allee (12. 8. 1970); Friedrich Linz, FA Hanau (28. 4. 1970); Wilhelm Schleich, FA Marburg (27. 4. 1970); Adolf Stürtz, FA Friedberg (9. 9. 1970); Edgar Weber, FA Dillenburg (22. 7. 1970);

zu **Steuerhauptsekretären (BaL)** die Steuerobersekretäre Willy Bender, FA Groß-Gerau (13. 3. 1970); Georg Braun, FA Bad Homburg (20. 8. 1970); Jutta Fehler, FA Ffm.-Höchst (11. 8. 1970); Eduard Glass, FA Darmstadt (8. 4. 1970); Albert Greif, FA Ffm., Hamburger Allee (20. 4. 1970); Peter Groß, FA Marburg (21. 5. 1970); Werner Hild, FA Weilburg (15. 9. 1970); Erwin Jung, FA Offenbach-Stadt (9. 7. 1970); Robert Königstein, FA Limburg (20. 8. 1970); Dieter Kossel, FA Hanau (25. 6. 1970); Gerhard Kraus, FA Wetzlar (21. 5. 1970); Kurt Leng, FA Marburg (3. 6. 1970); Horst Lukas, FA Bad Hersfeld (20. 3. 1970); Uwe Müller, FA Darmstadt (13. 4. 1970); Siegfried Niemann, FA Lau-

terbach (20. 8. 1970); Hermann Schmidt, FA Wetzlar (15. 8. 1970); Vera Tezel, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (25. 6. 1970); Wilhelm Vetter, FA Kassel, Goethestraße (10. 8. 1970);

zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre Horst Auel, FA Homberg (20. 4. 1970); Roland Becke, FA Marburg (21. 5. 1970); Wilhelm Becker, FA Alsfeld (21. 5. 1970); Bertold Eingel, FA Nidda (29. 5. 1970); Arno Biemer, FA Wetzlar (21. 5. 1970); Karlheinz Bischoff, FA Darmstadt (28. 7. 1970); Lothar Conrad, FA Dillenburg (21. 5. 1970); Wilhelm Emmerich, FA Dieburg (10. 8. 1970); Günter Erbertz, FA Ffm., Taunustor (21. 5. 1970); Winfried Flach, FA Darmstadt (6. 8. 1970); Heinrich Fleck, FA Nidda (22. 5. 1970); Helmut Franz, FA Hanau (21. 5. 1970); Karl-Richard Georg, FA Dillenburg (21. 5. 1970); Ewald Gorr, FA Friedberg (21. 5. 1970); Rolf Grimm, FA Homberg (21. 4. 1970); Günter Hinz, FA Darmstadt (22. 5. 1970); Otto Hoffmann, FA Eschwege (15. 4. 1970); Herbert Hübenthal, FA Eschwege (21. 5. 1970); Eduard Jagosch, FA Wetzlar (13. 3. 1970); Gerhard Klotz, FA Wetzlar (21. 5. 1970); Berthold König, FA Weilburg (18. 9. 1970); Heinz Lachnit, FA Offenbach-Land (22. 5. 1970); Franz von Oldershausen, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (21. 5. 1970); Robert Piezl, FA Darmstadt (14. 8. 1970); Norbert Pötz, FA Limburg (23. 9. 1970); Manfred Rehberg, FA Ziegenhain (21. 5. 1970); Gerhard Richter, FA Rotenburg (22. 5. 1970); Herbert Rupp, FA Alsfeld (21. 5. 1970); Walter Schaub, FA Dieburg (21. 5. 1970); Klara Schepula, FA Bensheim [Außenstelle Fürth] (22. 5. 1970); Klaus Schmidt, FA Ffm., Stiftstraße (11. 8. 1970); Günter Scholz, FA Homberg (21. 5. 1970); Wilfried Sinning, FA Kassel, Spohrstraße (10. 8. 1970); Wolfgang Spriestersbach, FA Bad Schwalbach (29. 5. 1970); Werner Stoll, FA Alsfeld (20. 4. 1970); Ludwig Walter, FA Dieburg (10. 8. 1970); Heinz Wegener, FA Eschwege (15. 4. 1970); Edmund Weiß, FA Bensheim (10. 8. 1970);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Irene Altenkirch, FA Rüdeshcim (26. 6. 1970); Hans Peter Althausen, FA Limburg (4. 9. 1970); Manfred Bender, FA Offenbach-Stadt (25. 6. 1970); Marita Bepler, FA Friedberg (8. 7. 1970); Heinz Bernhardt, FA Biedenkopf (21. 5. 1970); Werner Bildhäuser, FA Fulda (16. 3. 1970); Heiko Cress, FA Hanau (13. 3. 1970); Wilfried Dörr, FA Ffm., Taunustor (8. 7. 1970); Norbert Gawron, FA Bensheim (30. 4. 1970); Erich Hartung, FA Fulda (16. 3. 1970); Elfriede Hassenzahl, FA Ziegenhain (21. 5. 1970); Wolfgang Henkel, FA Groß-Gerau (29. 5. 1970); Horst Hentrich, FA Langen (20. 8. 1970); Karin Hessler, FA Offenbach-Land (21. 5. 1970); Wolfram Keller, FA Friedberg (26. 6. 1970); Monika Klüber, FA Bensheim (10. 8. 1970); Gerhard Knaf, FA Gelnhausen (13. 3. 1970); Edgar Koch, FA Offenbach-Land (29. 7. 1970); Hubert Koch, FA Langen (13. 4. 1970); Heinz Kühl, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (22. 5. 1970); Klaus-Peter Kunkel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (13. 3. 1970); Edwin Morgenstern, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (9. 9. 1970); Christian Müller, FA Bad Hersfeld (20. 4. 1970); Margrit Nöding, FA Bad Homburg (20. 4. 1970); Rudolf Nitz, FA Ffm., Hamburger Allee (10. 4. 1970); Gerhard Ploch, FA Melsungen (21. 5. 1970); Rudolf Reinold, FA Dieburg (13. 3. 1970); Hans-Georg Reuber, FA Bad Hersfeld (20. 4. 1970); Reinhold Roth, FA Ffm., Stiftstraße (21. 5. 1970); Erich Samstag, FA Bensheim (25. 8. 1970); Gerhard Schade, FA Rotenburg (22. 7. 1970); Margarethe Schermuly, FA Weilburg (21. 5. 1970); Karl-Heinz Schmidt, FA Marburg (20. 4. 1970); Erwin Schneider, FA Ffm., Taunustor (12. 4. 1970); Helmut Seiniger, FA Ffm., Stiftstraße (11. 5. 1970); Brigitte Sommer, FA Fulda (16. 3. 1970); Bernd Thiele, FA Kassel, Goethestraße (20. 4. 1970); Rainer Weinreich, FA Kassel, Spohrstraße (20. 4. 1970);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre zur Anstellung (BaP) Marlene Birol, FA Gießen (11. 8. 1970); Berthold Dörr, FA Bad Homburg (7. 9. 1970); Horst Eidam, FA Marburg (27. 4. 1970); Karl Engelhardt, FA Biedenkopf (27. 4. 1970); Maria Engisch, FA Ffm.-Höchst (24. 6. 1970); Heinrich Fischer, FA Wetzlar (27. 4. 1970); Wolfgang Geserick, FA Biedenkopf (22. 7. 1970); Wolfgang Gilberg, FA Limburg (28. 4. 1970); Klaus Gumbert, FA Dillenburg (4. 9. 1970); Jürgen Hahn, FA Wetzlar (27. 4. 1970); Erhard Heinrich, FA Wetzlar (6. 8. 1970); Gerd Hornung, FA Hanau (20. 4. 1970); Heinz Kern, FA Wetzlar (5. 8. 1970); Tilbert Kirst, FA Fulda (27. 4. 1970); Horst Klem, FA Frankenberg (21. 4. 1970); Klaus Knieling, FA Eschwege (21. 4. 1970); Karl Kokesch, FA Friedberg (27. 4. 1970); Martin Kroh, FA Weilburg (6. 8. 1970); Roland Leicht, FA Eschwege (23. 4.

1970); Ernst Linge, FA Witzenhausen (21. 4. 1970); Klaus Peter, FA Kassel, Goethestraße (27. 4. 1970); Otto Schneider, FA Bensheim (Außenstelle Fürth) (22. 5. 1970); Armin Wenzel, FA Dieburg (27. 4. 1970); Reinhold Wöll, FA Homberg (5. 8. 1970); Karl-Horst Wolff, FA Hofgeismar (27. 4. 1970); Winfried Zahn, FA Homberg (5. 8. 1970); Gerhard Zinn, FA Homberg (20. 4. 1970);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre zur Anstellung Roswitha Abel, FA Bad Homburg (24. 8. 1970); Georg Ackermann, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (22. 4. 1970); Edgar Auer, FA Ffm., Hamburger Allee (17. 8. 1970); Erwin Ausermühle, FA Kassel, Spohrstraße (21. 4. 1970); Herbert Bangert, FA Bad Homburg (6. 8. 1970); Arnd Bechthold, FA Friedberg (10. 8. 1970); Heidi Beck, FA Dieburg (5. 8. 1970); Karl-Heinz Bendel, FA Limburg (20. 4. 1970); Doris Bender, FA Ffm., Taunustor (5. 8. 1970); Manfred Benisch, FA Michelstadt (5. 8. 1970); Paul Berger, FA Darmstadt (7. 8. 1970); Gerold Bloß, FA Friedberg (5. 8. 1970); Johanna Bock, FA Kassel, Goethestraße (26. 6. 1970); Regina Brechtel, FA Darmstadt (5. 8. 1970); Brigitte Breckheimer, FA Groß-Gerau (10. 8. 1970); Anita Buberl, FA Kassel, Goethestraße (5. 8. 1970); Jürgen Davidis, FA Gießen (3. 9. 1970); Manfred Dietz, FA Ziegenhain (29. 4. 1970); Jörg Eisenstecken, FA Groß-Gerau (4. 8. 1970); Horst Erbskorn, FA Fulda (10. 8. 1970); Heinz-Jürgen Famula, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 4. 1970); Helma Feldmeier, FA Kassel, Spohrstraße (21. 4. 1970); Monika Fischbach, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (21. 4. 1970); Otto Frank, FA Ffm.-Höchst (9. 7. 1970); Erika Fuchs, FA Fulda (10. 8. 1970); Heinz-Günther Führer, FA Ffm., Taunustor (17. 8. 1970); Klaus-Dieter Garthof, FA Ffm., Hamburger Allee (20. 4. 1970); Siegfried Gies, FA Offenbach-Stadt (10. 8. 1970); Inge Gießler, FA Kassel, Goethestraße (5. 8. 1970); Alfred Gill, FA Ffm., Hamburger Allee (5. 8. 1970); Jürgen Gonnemann, FA Bad Homburg (24. 8. 1970); Karl-Ernst Greb, FA Lauterbach (11. 8. 1970); Lilo Haber, FA Kassel, Spohrstraße (21. 4. 1970); Christel Heckelmann, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (5. 8. 1970); Brigitte Hellwig, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (10. 4. 1970); Eberhard Herbst, FA Hanau (30. 4. 1970); Harald Jendrusch, FA Groß-Gerau (8. 8. 1970); Anna Kalb, FA Kassel, Goethestraße (5. 8. 1970); Karin Kalb, FA Kassel, Spohrstraße (5. 8. 1970); Peter Keller, FA Offenbach-Land (5. 8. 1970); Harald Klähn, FA Kassel, Spohrstraße (21. 4. 1970); Ingeborg Krolopp, FA Fulda (2. 9. 1970); Marianne Kurzhaus, FA Fulda (10. 8. 1970); Rainer Kutteneuler, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (27. 4. 1970); Renate Liphardt, FA Kassel, Spohrstraße (21. 4. 1970); Gerlinde Mantei, FA Darmstadt (5. 8. 1970); Uwe Mehlhorn, FA Gelnhausen (5. 8. 1970); Norbert Mildeberger, FA Friedberg (5. 8. 1970); Theresia Mingeback, FA Ffm.-Höchst (20. 4. 1970); Marion Möller, FA Weilburg (7. 8. 1970); Herbert Moog, FA Ffm., Stiftstraße (23. 5. 1970); Müller, Horst, FA Nidda (5. 8. 1970); Eberhard Niebch, FA Wetzlar (3. 9. 1970); Annemarie Nill, FA Marburg (21. 4. 1970); Karl-Heinz Nöding, FA Ffm.-Börse (20. 4. 1970); Barbara Oestreich, FA Hanau (5. 8. 1970); Manfred Pecher, FA Ffm., Hamburger Allee (5. 8. 1970); Wilfried Pfister, FA Fulda (10. 8. 1970); Robert Popp, FA Dieburg (4. 8. 1970); Renate Rauschenberg, FA Bad Homburg (6. 8. 1970); Dieter Reis, FA Dieburg (20. 8. 1970); Jürgen Rösel, FA Bensheim (27. 4. 1970); Karl-Otto Roll, FA Offenbach-Land (5. 8. 1970); Wolfgang Rudolph, FA Kassel, Spohrstraße (21. 4. 1970); Renate Schad, FA Fulda (10. 4. 1970); Barbara Schmitzer, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (20. 4. 1970); Wolfgang Schneider, FA Nidda (5. 8. 1970); Ernst Schröder, FA Bensheim (22. 4. 1970); Günther Seibel, FA Gießen (7. 9. 1970); Werner Skriwan, FA Ffm.-Höchst (8. 7. 1970); Horst Staufenberg, FA Ffm., Stiftstraße (21. 5. 1970); Engellie Stern, FA Friedberg (28. 4. 1970); Wolfgang Steuer, FA Darmstadt (5. 8. 1970); Helga Thiel, FA Witzenhausen (27. 4. 1970); Edeltraut Toepfer, FA Ffm., Hamburger Allee (20. 4. 1970); Egon Vonhof, FA Nidda (12. 8. 1970); Bernd Wahl, FA Ffm., Hamburger Allee (5. 8. 1970); Jürgen Wandrei, FA Bad Schwalbach (18. 8. 1970); Heinz Wenderhold, FA Homberg (22. 4. 1970); Waltraud Woelki, FA Limburg (20. 4. 1970); Marianne Wollseiffen, FA Fulda (10. 8. 1970); Helga Zech, FA Darmstadt (1. 4. 1970); Irmgard Zerbe, FA Hanau (4. 9. 1970);

zu **Sekretären (BaL)** die Assistenten Kurt Kornmeyer, FA Bensheim (25. 6. 1970); Johannes Kohl, FA Langen (25. 6. 1970); Josef Heinel, FA Darmstadt (25. 6. 1970);

zu **Steuersekretärinnen zur Anstellung (BaP)** die Steuerassistentinnen Helga Orth, FA Ffm., Hamburger Allee (1. 6.

1970); Angelika Schulz, FA Ffm., Hamburger Allee (2. 9. 1970);

zur **Steuersekretärin zur Anstellung (BaP)** Finanzanwärterin (BaW) Annemarie Zimmermann, FA Kassel, Goethestraße (23. 9. 1970);

zu **Oberamtsmeistern (BaL)** die Amtsmeister Willi Bergmann, FA Michelstadt (3. 8. 1970); Konrad Bernhardt, FA Kassel, Goethestraße (10. 8. 1970); Alois Brähler, FA Fulda (3. 8. 1970); Walter Löprick, FA Kassel, Spohrstraße (20. 4. 1970); Johann Schild von Spannenberg, FA Offenbach-Land (3. 8. 1970);

zu **Amtsmeistern (BaL)** die Hauptamtsgehilfen Hans Kurz, FA Ziegenhain (30. 6. 1970); Alfred Rudelt, FA Kassel, Spohrstraße (30. 6. 1970); Edwin Zimmer, FA Gießen (3. 7. 1970);

zum **Hauptamtsgehilfen zur Anstellung (BaP)** Verwaltungsarbeiter Emil Schuck, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 3. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueramtmann Klaus-Dieter Schmitz, FA Ffm., Taunustor (13. 4. 1970); die Steueroberinspektoren Reinhard Dingel, FA Bad Homburg (24. 9. 1970); Waldemar Döll, FA Ffm., Stiftstraße (20. 7. 1970); Heinrich Dörr, FA Darmstadt (4. 3. 1970); Heide-Marie Frühwein, FA Darmstadt (26. 5. 1970); Werner Gondolf, FA Offenbach-Land (21. 7. 1970); Wilfried Möller, FA Gießen (31. 3. 1970); Gerhard Ringel, FA Nidda (25. 5. 1970); Ludwig Schneider, FA Ffm., Stiftstraße (25. 5. 1970); Klaus Steinbrücker, FA Witzenhausen (31. 3. 1970); die Steuerinspektoren Rainer Dudek, FA Ffm., Hamburger Allee (6. 4. 1970); Jürgen Heller, FA Nidda (24. 8. 1970); Wolfgang Hoyer, FA Ffm., Taunustor (1. 9. 1970); Dieter Luckenbill, FA Ffm., Stiftstraße (20. 7. 1970); Wolfram Otto, FA Ffm.-Börse (9. 6. 1969); Bernd-Detlev Röver, FA Darmstadt (2. 9. 1970); Winfried Schmidt, FA Ffm.-Börse (28. 7. 1970); Gerd Tarant, FA Melsungen (10. 6. 1970); Steuerhauptsekretär Bernd Schmidt, FA Wetzlar

(31. 3. 1970); die Steuerobersekretäre Werner Bildhauser, FA Fulda (8. 4. 1970); Heiko Cress, FA Hanau (1. 7. 1970); Erich Hartung, FA Fulda (21. 4. 1970); Edwin Morgenstern, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 9. 1970); Barbara Veitner, FA Kassel, Spohrstraße (23. 7. 1970); die Steuersekretäre Heinpeter Baumgärtner, FA Gießen (26. 6. 1970); Werner Bubla, FA Gießen (27. 4. 1970); Heinz-Jürgen Formula, FA Ffm., Hamburger Allee (27. 7. 1970); Günter Schorling, FA Gießen (30. 4. 1970).

Frankfurt (Main), 23. 10. 1970

**Oberfinanzdirektion**

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 46/1970 S. 2190

## E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

### a) Ministerium

ernannt:

zum **Inspektor** Amtsinspektor Heinz Knetsch (BaL) (26. 10. 1970).

Wiesbaden, 28. 10. 1970

**Der Hessische Minister der Justiz**

ZB pers. K 29

StAnz. 46/1970 S. 2192

### Berichtigung

In StAnz. 1970 S. 1884 muß es im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik unter

### f) Straßenbauverwaltung in der Spalte ernannt:

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor zur Anstellung (BaP) Franz Haas anstatt (29. 7. 1970) richtig (29. 5. 1970) heißen.

Wiesbaden, 21. 10. 1970

**Hessisches Landesamt für Straßenbau**  
1150 — 7 h 04

StAnz. 46/1970 S. 2192

## 2207 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lützelhausen, Landkreis Gelnhausen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lützelhausen, Landkreis Gelnhausen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Lützelhausen, Landkreis Gelnhausen, erstreckt, wird in 2 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich).**
- Zone II (engere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 1000), in denen diese 2 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung).
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung).

#### § 2

#### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

##### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich ist eine quadratische Fläche von 30 m Seitenlänge mit dem Bohrbrunnen als Mittelpunkt. Er wird gebildet auf den Flurstücken Nr. 72/1 teilweise, 72/2 teilweise, 72/3, 72/4 teilweise. Die Grenzen des Fassungsbereiches verlaufen parallel denen des Flurstücks Nr. 72/3.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone wird gebildet von den Grundstücken

##### Gemarkung Lützelhausen

Flur 3 Nr. 72/2 tw, 72/3 tw, 72/4 tw, 163, 71, 74, 75, 164, 76, 70/3, 70/4, 148/149, 101/8, 101/9, 101/3, 101/5, 105/1, 103, 101/7, 101/8, 100, 151, 171/97, 172/97, 173/97, 178/98, 179/98, 180/98, 99, 150, 96/1, 96/2, 94, 93, 91, 87/1, 86, 85, 84, 83, 82/1, 79, 78/2, 78/1, 77, 56/2, 55/1, 55/2, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 66/1, 159, 165/57, 56/1, 166/57, 181/60, 182/60, 196/61, 197/61, 62/1, 63/1, 144, 147/1, 102/1, 102/2, 145, 68/1, 69/1, 69/2, 68/6, 68/4, 68/5, 146, 72/1 tw.

Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft von der Nordostecke des Flurstücks Nr. 77, Flur 3, Gemarkung Lützelhausen, in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zur Flur 2 bis zum Flurstück Nr. 92, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 91 und 92, weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 92 und 93, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 93 und 202/96, weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 96/2 und 202/96, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Nordostseite des Weges Nr. 152, weiter in westlicher Richtung entlang der Südseite des Weges, Flurstück Nr. 151.

Von hier aus führt die Grenze entlang der Westseite des Weges, Flurstück Nr. 101/8, bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 106/1, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 106/1 und 103, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zur Flur 4 bis Flurstück Nr. 168/54, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite des Weges, Flurstück Nr. 144, bis zur Südostecke des Flurstücks Nr. 55/1.

Die Grenzlinie führt weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Nordostseite der Gräben, Flurstück Nr. 162 und 187/53, weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite

der Landstraße Altenhaßlau—Somborn und des Weges, Flurstück Nr. 134, bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 63/1, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 63/1 und 64, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grabens, Flurstück Nr. 159, bis zur Grenze mit Flur 1.

Von dort verläuft die Grenze weiter in Flur 1 in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite des Grabens, Flurstück Nr. 103, bis in Höhe des Flurstückes Nr. 89 (Weg), weiter in südöstlicher Richtung entlang der Südwestseite des Flurstückes Nr. 89, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südostseite des Flurstückes Nr. 93 (Weg); dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der Südwestseite des Flurstückes Nr. 95 (Weg), weiter in südwestlicher Richtung entlang der Südostseite des Flurstückes Nr. 97 (Weg), weiter in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Weges, Flurstück Nr. 98, weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 123/85 und 44; dann in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 123/85 und 124/85, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Nordostseite des Weges, Flurstück Nr. 99, bis zur Grenze der Flur 2 und weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Fluren 1 und 2 bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 77 Flur 3, dem Ausgangspunkt.

### § 3

#### Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die engere Schutzzone (Zone II) gefordert werden, gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I).

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### Verbote

##### 1. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;  
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) Durchführen von Bohrungen,
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) die sachgemäße Anwendung von amtlich anerkannten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist erlaubt; jedoch dürfen diese Stoffe nicht in der engeren Schutzzone gelagert werden;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Wagenwaschen,
- l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern,
- m) Anlegen und Benutzung von Parkplätzen,
- n) Vergraben von Tierleichen,

- o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) Erweiterung des Straßennetzes,
- q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) Versickern von Abwasser.

##### 2. Fassungs-bereich (Zone I)

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche zu Eigentum der Begünstigten erworben wird und im Eigentum der Begünstigten verbleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs; die Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger;
- g) Betreten durch Unbefugte.

#### Gebote

##### 1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg vorzunehmen.

##### 2. Fassungs-bereich

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quellfassung weggeleitet wird.

- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Tiefwurzelnde Pflanzen und Bäume sind zu entfernen. Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

## § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gelnhausen als untere Wasserbehörde hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

## § 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Landkreises Gelnhausen — untere Wasserbehörde —, 646 Gelnhausen,
3. der Gemeindeverwaltung Lützelhausen, 6461 Lützelhausen,
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. dem Katasteramt Gelnhausen, 646 Gelnhausen,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, 62 Wiesbaden.

## § 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. 9. 1970

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (11873) — L —  
In Vertretung  
gez. Bach

StAnz. 46/1970 S. 2192

2208

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsaue“ im Landkreis Groß-Gerau — StAnz. 1970 S. 1425

In der o. a. Änderungsverordnung muß § 2 Abs. 1 lauten:  
„Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 2369 Hektar . . .“

Darmstadt, 29. 10. 1970

Der Regierungspräsident

VII/9 — 46 d 04/01 K 1

StAnz. 46/1970 S. 2194

2209

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Rollwaldhöfe“ in der Gemeinde Nieder-Roden, Landkreis Dieburg

Auf Antrag der Gemeinde Nieder-Roden, Landkreis Dieburg, wird der in der Gemarkung Nieder-Roden gelegene Wohnplatz

„Rollwaldhöfe“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 29. 10. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 6

StAnz. 46/1970 S. 2194

## Buchbesprechungen

Hessisches Sparkassenrecht von Regierungsdirektor Karl Wahl im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik. 30. Ergänzungslieferung, 354 S., Seitenpreis 0,14 DM. Gesamtwert 165,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co., Wiesbaden-Dotzheim.

Mit der vorliegenden 30. Ergänzungslieferung wird die bewährte Sammlung von Wahl „Hessisches Sparkassenrecht“ auf den Stand vom 30. Juni 1970 gebracht.

Die jüngste Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen die im öffentlichen Dienstrecht eingetretenen beamten-, besoldungs- und tarifrechtlichen Änderungen. So u. a. das Hessische Beamtengesetz i. d. F. vom 18. Februar 1970, geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970, das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969, das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970, den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 und das Hessische Personalvertretungsgesetz i. d. F. vom 19. Februar 1970.

Aus dem speziellen Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens sind zu erwähnen die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen vom 3. Juni 1970, die Bekanntmachung über Mindestreservesätze vom 13. März 1970 und die dazu ergangene Anweisung der Deutschen Bundesbank sowie nicht zuletzt die Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten vom 4. Mai 1970.

Erfreulich auch, daß Wahl das in jüngster Zeit oft genug zitierte Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 in seine Sammlung aufgenommen und sie somit für den Praktiker nützlich vervollständigt hat.

Regierungsdirektor Merzbach

RVO. Drittes Buch, Unfallversicherung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG). Kommentar bearbeitet von Senatspräsident Eimer, 6. Ergänzungslieferung, 21,70 DM. Gesamtwert 41,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die beiden letzten Ergänzungslieferungen dieses Kommentars zum Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung sind im StAnz. 1969 S. 1325 besprochen. Die neue Ergänzungslieferung bringt viele Hinweise auf die neue einschlägige Gesetzgebung, insbesondere auf das Arbeitsförderungsgesetz und das Entwicklungshelfergesetz. In einigen Bestimmungen sind die Erläuterungen ausgebaut, in anderen ist die Wiedergabe der Motive der Regelung gekürzt. Insbesondere sind an einigen Stellen die Hinweise auf die Beratungen im federführenden Bundestagsausschuß gestrichen. Das neue Schrifttum — und vor allem die neue Rechtsprechung — sind nachgetragen.

Ministerialrat Dr. Reuss

Taschenbuch für Personalräte, bearbeitet von Peter Huth, im Grundwerkorder 12,80 DM, dazu die 2. Ergänzungslieferung 3,50 DM. Walthalla u. Praetoria Verlag, Georg Zwicknupfing, Regensburg.

Das Taschenbuch für Personalräte enthält in übersichtlich gegliederter Folge die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder mit Erläuterungen sowie die jeweiligen Wahlordnungen und sonstige personalvertretungsrechtliche Vorschriften. Ein Rechtsprechungssteil bringt Leitsätze höchstrichterlicher Entscheidungen, geordnet nach den Paragraphen des Personalvertretungsgesetzes des Bundes. In einem letzten Abschnitt sind unter der Überschrift „Schutzgesetze“ die Texte wichtiger arbeitsrechtlicher Gesetze abgedruckt (z. B. Mutterschutzgesetz, Schwerkraftbeschäftigtengesetz, Vermögensbildungsgesetz, Lohnfortzahlungsgesetz, Jugendarbeitschutzgesetz). Das Werk bildet ein gutes Hilfsmittel für die tägliche Arbeit der Personalvertretungen. Die nunmehr erschienene 2. Ergänzungslieferung enthält die Neufassung einiger in der Zwischenzeit geänderter Gesetze und bringt den Rechtsprechungssteil auf den neuesten Stand.

Regierungsdirektor Neill

Der Strafprozeß in der Fortentwicklung. Von Prof. Dr. Karl Peter. Zugleich ein Nachtrag zur 2. Auflage (1966) des Lehrbuchs „Strafprozeß“, 1970, VII, 42 S., kart. 5,80 DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Der erste Abschnitt der Schrift bringt eine Erläuterung der Gesetzesänderungen seit 1965, die auf das Strafverfahren unmittelbar oder mittelbar Einfluß haben. Im folgenden wird die Weiterentwicklung, die der Strafprozeß durch die Rechtsprechung, namentlich des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes, erfahren hat, abgehandelt und analysiert. Abergerundet wird das Bändchen mit einem umfangreichen Katalog des neueren Schrifttums zum Strafverfahrensrecht. Die Darstellung bildet ihrer Konzeption nach eine Ergänzung des Lehrbuchs des Verfassers, ist aber auch ohne dieses aus sich selbst heraus verständlich und leicht lesbar.

Regierungsdirektor Roth

Arbeitsförderungsgesetz (AFG) Kommentar von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D. 5. Ergänzungslieferung, 33,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Mit dieser Lieferung wurde neben verschiedenen Änderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen des Kommentars vor allem der Anhang in seinem Teil „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Aufnahme weiterer Erlasse der Bundesanstalt und Anordnungen ihres Verwaltungsrates wesentlich erweitert.

Hiermit wurde der Loseblatt-Kommentar auf den Stand vom 1. 8. 1970 gebracht.

Ministerialrat Stenzel

**Fehlerquellen im Strafprozeß.** Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der BRD. Von Prof. Dr. Karl Peters. 1. Band — Einführung und Dokumentation. 1970, 574 S., Brosch. Balacron 48,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Allgemein wird von denjenigen, die mit einer Reform des Strafverfahrensrechts befaßt sind, beklagt, daß trotz der Fülle des anfallenden Materials empirische Untersuchungen einzelner Probleme nicht vorhanden, noch nicht greifbar oder überholt sind. Deshalb muß es als ein ausgesprochener Glücksfall gelten, daß zur gleichen Zeit, da eine Arbeitsgruppe der Justizverwaltungen an eine Überprüfung der Bestimmungen des Wiederaufnahmeverfahrens herangeht, Karl Peters das Ergebnis seiner umfangreichen Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik vorlegt. In der Literatur wurde seit langem nach einer solchen aktenmäßigen Sammlung der Fehlerquellen, die im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden sind, verlangt, denn „eine Kriminalistik ohne wissenschaftliche Untersuchung der Fehlerquelle gleicht einem Sammelwerk der Medizin, in dem die Darstellung der allgemeinen und speziellen Pathologie fehlt“ (Max Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß, 1960). Für alle bisherigen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet gilt nämlich, daß sie sich auf wenige außerordentliche Fälle beschränken, die nicht als repräsentativ angesehen werden können. Dagegen hat Peters, der sich schon 1939 in seinem Werk „Zeugenlüge und Prozeßausgang“ mit dem Justizirrtum auseinandergesetzt hat, 115 Wiederaufnahmeverfahren, bei denen der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt worden ist, untersucht. Der vorliegende 1. Band enthält im wesentlichen die Dokumentation der einzelnen Verfahren, d. h. jeder Fall wird dargestellt und anschließend unter Herausarbeitung des Hauptproblems analysiert. In einem zweiten, bald folgenden Band soll die Frage beantwortet werden, ob dem Verlauf des einzelnen Prozesses Gefährdungen zugrunde liegen, die mit dem Strafverfahren überhaupt verbunden sind.

Nach einer summarischen Übersicht der einzelnen Fälle, die nach Deliktgruppen gegliedert sind, lassen sich als typische Gefahrenquelle für das Fehlurteil im Strafprozeß Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten hervorheben; eine Feststellung, die jeden, der mit dem Strafprozeß befaßt ist, gewiß nicht überraschen wird. Dürftige Ermittlungen, nicht genügende Aufklärung trotz langer Dauer und unzulänglich begründete Überzeugungsbildung charakterisieren einen weiteren Teil der Falschurteile. Als ein geradezu groteskes Beispiel sei hier der Fall Nr. 508 erwähnt: Zwei Angeklagte erreichten die Wiederaufnahme ihres Verfahrens durch einen angeblich von einem ausländischen Geistlichen stammenden Brief, in dem mitgeteilt wurde, zwei andere Männer hätten gebeichtet, die den Angeklagten zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Ohne jegliche Nachprüfung wurden daraufhin die Verurteilten im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen; dabei hätte schon bei oberflächlichster Prüfung auffallen müssen, daß das Schreiben von den Verurteilten selbst angefertigt worden ist.

Jedoch nicht nur im Verhalten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts sind die Fehlerquellen zu suchen, auch die Verteidigung bleibt nicht ungeschoren. Neben Beispielen außerordentlicher Bemühungen um das Verhindern oder die Beseitigung von Justizirrtümern stehen solche, in denen der Verteidiger für die Fehlentwicklung des Prozesses ein gerühtes Maß Mitverschulden trägt. Bestürzend ist es allerdings, in wievielen Fällen durch ein falsches Verständnis des Angeklagten oder durch sein Unverständnis für den Prozeßgang ein Fehlurteil zustande gekommen ist. Bei der Lektüre dieser Fehler drängt sich die Frage auf, ob sich denn Strafverfahren nicht in einer Weise durchführen lassen, daß sich wenigstens der Angeklagte nicht aus dem Gefühl, der unverständlichen Prozedur ihm feindlich gesinnter Mächte ausgeliefert zu sein, selbst zu Unrecht belastet.

Die aufschlußreiche Arbeit von Peters und seinen Mitarbeitern erweckt die Hoffnung, daß sie den letzten Anstoß bildet, die von allen verlangte Rechtstatsachenforschung endlich zu intensivieren.

Regierungsdirektor R ö t h

**Arbeitszeitordnung, Kommentar zur Arbeitszeitordnung und zum Ladenschlußgesetz sowie zur Arbeitszeitregelung für Jugendliche und zu den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Lohnzahlung an Feiertagen,** begründet von Johannes D e n e c k e, Reichsgerichtsrat und Bundesrichter i. R., fortgeführt von Dr. Herbert M o n j a u, Landesarbeitsgerichtspräsident, und Dr. Dirk N e u m a n n, Bundesrichter am Bundesarbeitsgericht. 7., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1970, 399 S., 29,50 DM. Verlagsbuchhandlung München.

Verschiedene Änderungen der besprochenen Gesetze machten eine Neuaufgabe des bekannten Kommentars notwendig. Der Eintritt neuer Bearbeiter, die das Werk fortführen, gab Anlaß, die bisher vertretenen Auffassungen zu überdenken. Dazu zwangen auch die neuen Kommentierungen des Gesetzes von Zmarzik und Meisel-Hiersemann, die die Verfasser zu mancher Auseinandersetzung und zu neuen Überlegungen führten.

Als Ergebnis legen die Verfasser eine in weiten Teilen neubearbeitete Auflage vor. Dabei wurde die äußere Aufmachung des Buches den übrigen Kommentaren des Verlages zum Arbeitsrecht angeglichen. In der Kommentierung wurden zum Teil bisher vertretene Auffassungen aufgegeben, so z. B. die Besprechung zu § 7 AZO völlig neu geschrieben. Ferner haben die Verfasser den einzelnen Paragraphen sehr umfangreiche Literaturangaben vorangestellt und die Judikatur auf Entscheidungen der Instanzgerichte ausgedehnt, soweit die zu besprechende Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden worden ist.

In der praktischen Handhabung des Kommentars wurde eine Erleichterung dadurch geschaffen, daß bei der Besprechung der Arbeitszeitordnung jedem Paragraphen zunächst eine Leitsatzübersicht vorangestellt wurde, die eine Kurzinformation über die behandelten Fragen bietet und den Benutzer schnell an das gesuchte Problem heranführt. Trotz der weitgehenden Neubearbeitung haben die Verfasser die bisherigen Randnummern, soweit irgend möglich, erhalten und gegebenenfalls durch Zusätze ergänzt, um Verweisungen im bisherigen Schrifttum nicht gegenstandslos werden zu lassen.

Neben der AZO und dem Ladenschlußgesetz sind auch die §§ 105 a bis 105 i GewO ausführlich besprochen und die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Arbeitszeit der Jugendlichen sowie im Anhang viele Spezialbestimmungen zur Arbeitszeit, z. B. in Bäckereien und Konditoreien, in Krankenpflegeanstalten, in Gast-

und Schankwirtschaften, für Kraftfahrer, für gefährliche Betriebe und zum Schutze der Frau abgedruckt, so daß der Benutzer die Fülle der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit in einem Buche vereinigt vorfindet. Damit bietet der Kommentar auch in seiner Neuaufgabe die bewährte Besprechung aller mit der Arbeitszeit zusammenhängenden Fragen. Richter Dr. S a n i o

**AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten,** 41. Ergänzungslieferung, von Dr. F. E t m e r, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 33,60 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 64,50 DM, Stand Kommentar: 1. April 1970, Stand Anhänge: August 1970, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10.

Unter den bundesrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen ist der Abdruck der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit den Nachträgen besonders hervorzuheben. Dem Wortlaut des Dreizehnten Renten Anpassungsgesetzes sind bei den einzelnen Abschnitten zu den jeweiligen Paragraphen wichtige Vorbemerkungen vorangestellt. Sie dienen der schnellen Überschaubarkeit und erleichtern das Verstehen des Sinngeshalts ganz wesentlich. Unter Befügung der Tabellen ist der Wortlaut mehrerer Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Beiträge zur Sozialversicherung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung abgedruckt. Im Anschluß daran folgen die Wiedergabe des Zweiten und Dritten Vermögensbildungsgesetzes und einer Reihe weiterer Rentenversicherungen, so bezügl. der Erhöhung der beitragspflichtigen Entgelte der Entwicklungshelfer und der in der Entwicklungshilfe tätigen Personen, der bargeldlosen Entrichtung von Beiträgen, der 1. und 2. Bemessungsverordnung, versehen mit Begründung. Der Abdruck der Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken, des Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags, des auszugswiesigen Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung des Termins für die Vorlage des Entwurfs des Renten Anpassungsgesetzes und der Verordnung über die Festsetzung des beitragspflichtigen durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Rentenversicherung der Arbeiter für die pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer beschließen den ersten Teil dieser Ergänzungslieferung.

Der Teil E beinhaltet zwischenstaatliche sozialversicherungsrechtliche Bekanntmachungen, Abkommen und Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, insbesondere auch die Rheinschiffer betreffend, Österreich, Spanien, Griechenland und Kanada.

Die 41. Ergänzungslieferung ist somit eine wesentliche Bereicherung des wertvollen Gesamtwerkes. Regierungsdirektor K n u h r

**Deutsche Seuchengesetze — Sammlung des gesamten Bundesseuchenrechts von E t m e r / L u n d t.** 2. Ergänzungslieferung, 34,90 DM. Sammlung des gesamten Bundesseuchenrechts 69,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die Verfasser haben mit der 2. Ergänzungslieferung den Kommentar auf den Stand vom 1. Juli 1970 gebracht.

Die Neueinfügungen betreffen ausschließlich Verordnungen aus dem Fachgebiet des öffentlichen Veterinärwesens, so: Psittakose-VO vom 9. 7. 1970, VO über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. 4. 1970, Tollwut-VO vom 13. 3. 1970, Aufhebung der Italien-Klauentiereinfuhr-VO vom 28. 4. 1970, Hasen-Einfuhr-VO vom 6. 7. 1970, Milcherhaltungs-VO vom 9. 7. 1970 und die Fleischbeschau-Statistik-VO vom 30. 4. 1970.

Weiterhin fanden Aufnahme die Änderungs-VOen, die sich aus den erwähnten Neueinfügungen ergaben, sowie die Änderungs-VOen zur Speiseeis-, Essenzen- und Auslandsfleischbeschaustellen-VO.

Die alphabetischen und Nummern-Übersichten wurden entsprechend den Neueinfügungen berichtigt. Ministerialrat Prof. Dr. Z i n n

**Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen.** Begründet von Dr. Th. S o e r g e l, neu herausgegeben von Dr. W. S i e b e r t. 10., neubearbeitete Auflage. 1969. Band 3: Schuldrecht II (§§ 611—853). XX + 1238 S. Halbleder. Subskriptionspreis 176,— DM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

Mit diesem Band wird die Neuaufgabe des bewährten Großkommentars, dessen Bände 1, 2 und 4 bereits erschienen sind (vgl. zuletzt die Besprechung in StAnz. 1969 S. 299), fortgesetzt.

Auch in diesem Band ist der umfangreiche Stoff unter mehrere Bearbeiter aufgeteilt worden; die wissenschaftliche Redaktion lag in den Händen von Bundesrichter a. D. Prof. Mühl.

Die hervorstechenden Eigenschaften des Werkes, die bereits die Vorauflage kennzeichneten und die bei Erscheinen der ersten Bände dieser 10. Auflage wiederum allgemeines Lob gefunden hatten, sind auch diesem Band zu eigen: Vollständigkeit des Stoffes, wissenschaftliche Durchdringung und allgemein verständliche Darstellung.

Will man einzelne Punkte herausgreifen — was bei einem Werk dieses Umfangs und dieses Ranges nicht als Wertung verstanden werden kann —, so seien insbesondere die umfangreichen Vorbemerkungen vor § 611 (von Wolzke und Volze) erwähnt, die nahezu einen Grundriß des Dienst- und Arbeitsrechts darstellen, oder die Vorbemerkungen vor § 705 (Schultze-v. Lasaulx), die einen ausgezeichneten Überblick über das Gesellschaftsrecht des BGB geben. Bemerkenswert ist auch die eingehende Kommentierung einiger zentraler Vorschriften. So umfassen z. B. die Erläuterungen zu § 812 (Mühl) 37 Seiten, die zu § 823 (Zeuner) 109, zu § 839 (Glaser) 103 Seiten. Hier gilt in besonderem Maße die Feststellung, daß die Aufgabe, den umfangreichen Stoff übersichtlich darzustellen, erfolgreich gelöst ist.

Der Band ist im Frühjahr 1969 abgeschlossen. Einige Gesetze sozialpolitischen Inhalts, die im Juli 1969 verabschiedet wurden und die in diesem Band erläuterten Vorschriften unmittelbar oder mittelbar betreffen, konnten nicht mehr berücksichtigt werden, so das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. 7. 1969 (BGBl. I S. 946), das Erste Arbeitsrechtsvereinbarungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1106) und das Berufsbildungsgesetz. Die Änderungen sollen in einer Beilage zu Band 7 nachgetragen werden.

Ministerialrat Dr. Werner H o f f m a n n

# **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -**

- ... ein unentbehrliches Hilfsmittel  
für alle, die den Staatsanzeiger und andere  
hessische Amtsblätter täglich benutzen**
- ... eine Fundstelle aller gültigen  
Verwaltungsvorschriften und Grundsatz-  
erlasse der hessischen Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden nach  
Sachgebieten chronologisch gegliedert**

Format DIN A 4, Umfang ca. 170 Seiten, brosch., DM 8,65 einschließlich Versand und MWSt.

Die Auslieferung erfolgt, wie bereits durch Rundschreiben vom 12. 10. 1970 (Beilage zum StAnz 41/1970) bekanntgegeben, an alle Bezahler des Staats-Anzeigers Anfang November durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTEN - VERLAG  
KULTUR & WISSEN GMBH & CO KG  
62 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 42**



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 16. November 1970

Nr. 46

**3564 Güterrechtsregister****Neueintragung**

GR 356: Dr. med. Hans-Peter-Eckehard Ziehen, Facharzt in Bad Hersfeld, Am Merßberg 17, und Beate Irma geborene Weiß.

Durch Vertrag vom 28. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 30. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3565**

GR 1367 — 19. 10. 1970: Eheleute Kfz.-Elektriker Johann Ludwig Geheb und Hannelore Geheb geb. Hombach, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 3. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3566**

GR 1063 — 22. September 1970: Die Eheleute Detlef Staack, Kaufmann und Ingeborg geb. Mayer, beide in Jugenheim an der Bergstr., haben durch Vertrag vom 27. 7. 1970 die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

GR 1909 — 14. September 1970: Die Eheleute Roland Breuer, Kaufmann, und Anna Anneliese geb. Peth, beide in Nieder-Beerbach, haben durch Vertrag vom 24. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1910 — 14. September 1970: Die Eheleute Heinz Waldmann, Verleger und Helgard geb. Darnieder, beide in Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 2. September 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1911 — 28. September 1970: Die Eheleute Wilhelm Hübner, Kaufmann, und Christa Anita geb. Schmidt, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. August 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1912 — 1. Oktober 1970: Die Eheleute Georg Lindner, Taxifahrer, und Ruth geb. Roßbach, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1913 — 20. Oktober 1970: Die Eheleute Klaus Ulrich Großklaß, Kriminalbeamter und Heidemaria Sonja geb. Feisel, Fachlehrerin, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 20. August 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1914 — 20. Oktober 1970: Die Eheleute Rudolf Philipp Schleidt in Darmstadt-Arheilgen, und Marga geb. Neeb in Erfelden, haben durch Vertrag vom 7. August 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1915 — 20. Oktober 1970: Die Eheleute Ernst Erich Pollmeier, Dipl.-Ing. und Ursula geb. Sittig, beide in Ober-Modau haben durch Vertrag vom 11. September 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1916 — 20. Oktober 1970: Die Eheleute Georg Friedrich, Programmierer und Christel geb. Kiehne, beide in Erzhausen, haben durch Vertrag vom 19. September 1970 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3567 Neueintragung**

GR 474 — 19. Oktober 1970: Die Eheleute Eberhard Rummel, Dreher und Ingrid Rummel geb. Kopp, beide in Ueberau haben durch Vertrag vom 17. September 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 16. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3568 Neueintragung**

GR 475 — 19. Oktober 1970: Die Eheleute Hubert Rosenfelder, Textilkaufmann, und Cvetka Rosenfelder geb. Jug, beide in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 13. August 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 16. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3569 Neueintragung**

GR 109 — 15. 10. 1970: Eheleute Kfm.-Angestellter Claus-Michael Thonet und Anke Maria geb. Rogge, 3558 Frankenberg, haben durch Vertrag vom 9. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3570 Neueintragung**

GR 110 — 15. 10. 1970: Eheleute Oberingenieur Eduard Koster und Sigunde Koster geb. Stock, 3559 Ellershausen haben durch Vertrag vom 10. 9. 1970 Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

3558 Frankenberg, 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3571 Neueintragung**

GR 111 — 15. 10. 1970: Die Eheleute Dachdeckermeister Horst Alfred Kroh und Gisela Reinhilde Kroh geb. Rumpf, 5789 Bromskirchen, haben durch Vertrag vom 19. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3572**

GR 1776 — 26. 10. 1970: Eheleute Gunther Rappl, Speditionskaufmann, und Gerda geborene Lange, Bad Nauheim.

Durch Vertrag vom 5. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 26. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3573 Neueintragung**

GR 302: Kaufmann Karlheinz Joh und Ulrike Joh geb. Steinmeier, beide in Gelnhausen, Herzbachweg 11.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Geinhausen, 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3574 Neueintragung**

GR 2056 — 26. 10. 1970: Eheleute Installationsmeister Manfred Bannwitz und Hedwig geb. Groß, Gießen.

Durch Vertrag vom 1. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 28. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3575**

41 GR 1238 — 27. 10. 1970: Eheleute Kfz-Mechaniker Dietrich Franz Damaschke und Martha geb. Bobrowske in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 8. 10. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 29. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

**3576**

41 GR 1239 — 27. 10. 1970: Eheleute Bankkaufmann Erich Keilholz und Ingrid geb. Kropp in Kilianstädten haben durch Vertrag vom 9. 10. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 29. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

**3577**

41 GR 1240 — 27. 10. 1970: Eheleute Fachärzte Dr. med. Hans-Diether Langbein und Dr. med. Theodora geb. Thielemann in

Hanau haben durch Vertrag vom 30. Sept. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 29. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

**3578**

41 GR 1241 — 27. 10. 1970: Eheleute Maschinenbauingenieur Klaus Roald Kritz und Jutta Siegrid geb. Kalte in Hanau haben durch Vertrag vom 25. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 29. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

**3579 Neueintragung**

GR 275 — 4. November 1970: Eheleute Architekt Wilhelm Hugo Böhm und Louise, geb. Gail, in Herborn, Am Gerichtsköppel 3.

Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 4. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3580 Neueintragung**

GR 209 — 2. 11. 1970: Eheleute Schuhkaufmann Alfred Sprecher und Luise Sprecher geb. Jordan in Liebenau, Bahnhofstraße 117.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 3. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3581**

GR 476: Eheleute Ludwig Jürgen Ripper, Weber und Irene Erna geb. Limpert, beide in Dammersbach Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 17. September 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 22. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3582 Neueintragung**

5 GR 268: Die Eheleute Valentin Heinrich Veltmann, Steinmetz in Lampertheim und dessen Ehefrau Margot, geb. Hügler, Hausfrau daselbst, haben durch Ehevertrag vom 22. 12. 1969 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3583 Neueintragung**

5 GR 269: Die Eheleute Walter Karl Fromm, Dreher, und Renate Margarethe, geb. Diehlmann, Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 5. 10. 1970 Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3584 Neueintragung**

4 GR 392: 28. Oktober 1970: Eckard Harfensteller und Edelgard Harfensteller geb. Kirsten, Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 5. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 28. 10. 1970 **Amtsgericht**

**Neueintragung**

4 GR 393: 30. Oktober 1970: Günter Fritz Franz Koppenstedt und Ursula geb. Saar, Dreieichenhain.

Durch Vertrag vom 31. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 30. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3585**

GR 400 — 5. 11. 1970: Anton Meister, Zimmermann, in Limburg, und Annemarie geb. Rotter.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Aug. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.  
625 Limburg, 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3586 Neueintragung**

GR 824 — 21. Oktober 1970: Dipl.-Psychologe Rainer Renter und Rosemarie Renter geb. Gerlach, beide Wehrda, Kreis Marburg, Im Grunnel 4.

Durch notariellen Vertrag vom 4. September 1970 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 19./21. 10. 1970  
**Amtsgericht**

**3587 Neueintragungen**

GR 4026 — 14. 10. 70: Eheleute Fritz Karl Flaschentraeger und Irmgard, geb. Gerlach, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 4. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4027 — 14. 10. 70: Eheleute Horst Gustav Georgi und Susanne, geb. Klimansky, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4028 — 14. 10. 70: Eheleute Helmut Eberlein und Renate Luise, geb. Adam, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4029 — 14. 10. 70: Eheleute Willi Norbert Grob und Ursula Katharina, geb. Roth in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 31. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4030 — 14. 10. 70: Eheleute Heinrich Stehr und Erika Erna, geb. Schmitt, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4031 — 14. 10. 70: Eheleute Peter Günzel und Gabriele, geb. Ritzinger, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4032 — 14. 10. 70: Eheleute Rolf Albert Schneider und Franziska Maria, geb. Hücker, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4033 — 14. 10. 70: Eheleute Adolf Viola und Irene, geb. Schneider, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4034 — 14. 10. 70: Eheleute Franz Lorenz Dürr und Martha Johanna, geb. Rink, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4035 — 14. 10. 70: Eheleute Karl Heinz Kratz und Olga, geb. Schindelar, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4036 — 14. 10. 70: Eheleute Walter Knecht und Gerda, geb. Erkrath in Mühlheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4037 — 16. 10. 70: Eheleute Wilhelm Weller und Franziska, geb. Christ, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 1. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4038 — 16. 10. 70: Eheleute Wolfgang Jäger und Dorit, geb. Putsch, in Hausen.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4039 — 16. 10. 70: Eheleute Manfred Hitzel und Ilona, geb. Friedrich, in Lämmerspiel.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 10. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

**Veränderung**

GR 3648 — 14. 10. 70: Eheleute Lothar Birk und Ingrid, geb. Vetter, in Neu-Isenburg 2.

Die Eheleute haben durch notariellen Vertrag vom 15. 9. 1970 die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 5. 11. 1970  
**Amtsgericht, Abt. 5**

**3588 Neueintragung**

GR 299 — 14. 10. 1970: Eheleute Pankraz Walter Ernst Maria Freiherr von Freyberg-Eisenberg-Allmendingen und Alexandra Maria Elisabeth Freifrau von Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, geboorene Gräfin von Ingelheim, genannt Echterin von und zu Mespelbrunn in Geisenheim am Rhein.

Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.  
622 Rüdeshelm (Rhein), 14. 10. 1970  
**Amtsgericht**

**3589**

GR 629: Eheleute Werkzeugmacher Alfred Becker und Lieselotte Becker geb. Strauch, in Naunheim, Weingartenstr. 33f.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 10. 1970 — Urkundenrolle Nr. 1482/70 des Notars Dr. Lattermann in Wetzlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 30. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3590**

GR 2594 — 21. 10. 1970: Dr. Beckel, Alexander, Kaufmann, und Else geb. Müller, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. August 1970 ist Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 3072 — 19. 3. 1970: Karl, Hans, und Freya, Wiesbaden. Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 3089 — 22. 6. 1970: Joseph Schnapper, Kaufmann, und Eva geb. Pawlowsky, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3090 — 22. 6. 1970: Rhode, Hasso Alex, und Hildegard geb. Fielitz, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. März 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3091 — 22. 6. 1970: Vogel, Siegfried, und Ingeborg geb. Abel, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3092 — 16. 7. 1970: Gawlik, Roman, und Irene geb. Gruschka, Wiesbaden-Klarenthal. Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 3093 — 16. 7. 1970: Endepols, Jens, Student, und Danielle geb. Dumontet, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3094 — 16. 7. 1970: Beltz, Walter, und Anneliese geb. Kiehl, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3095 — 16. 7. 1970: Ruland, Eberhard, und Ursula geb. Schwarz gesch. Grimm, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3096 — 16. 7. 1970: Zimmermann, Rudolf, Kraftfahrzeugmeister, und Christel geb. Eckhardt, Wiesbaden-Dotzheim. Durch Ehevertrag vom 11. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3097 — 16. 7. 1970: Wetzel, Siegfried, Graphiker, und Ingrid geb. Jassmann, Graphikerin, Wiesbaden. Durch Ehever-

trag vom 1. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3098 — 16. 7. 1970: Kleinberger, Heinrich, Kaufmann, und Anna geb. Meerbaum, Gastronomin, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3099 — 6. 8. 1970: Boenneken, Heinz Peter, Kaufmann, und Sherry Lee geb. Allen, Wiesbaden-Bierstadt. Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1970 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

GR 3100 — 6. 8. 1970: Schnaus, Gerhard, Diplom-Ingenieur, und Eleonore geb. Lorey, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3101 — 6. 8. 1970: Reeg, Heinz, Koch, und Irma geb. Ohlenschläger, Wiesbaden-Erbenheim. Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3102 — 9. 9. 1970: Wenzke, Ulrich, Angestellter, und Hildegard geb. Ullrich, Wiesbaden-Klarenthal. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3103 — 9. 9. 1970: Laux, Gerd, Fliesenleger, und Roswitha geb. Schwartz, Wiesbaden-Dotzheim. Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3104 — 9. 9. 1970: Hamel, Edmund, Kaufmann, und Magdalena geb. Lösch, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3105 — 9. 9. 1970: Willingshofer, Johannes, Kaufmann, und Nora geb. Effenberger, Verw.-Angestellte, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3106 — 24. 9. 1970: Karsten, Fritz Ludwig, kaufm. Angestellter, Nordenstadt, und Frieda geb. Dohse, Pinneberg-Schleswig-Holstein. Durch Erklärung vom 28. April 1970 gem. Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen gilt der bisherige Güterstand fort.

GR 3107 — 24. 9. 1970: Plähn, Jürgen, und Evelyne geb. Zoude, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. Sept. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3108 — 24. 9. 1970: Stahl, Dieter, Student, und Ursula Franziska geb. Keller, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Aug. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3109 — 24. 9. 1970: Biennek, Horst, Innenarchitekt, und Isolde geb. Krödel, Wiesbaden-Kastel. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3110 — 21. 10. 1970: Sternkopf, Hans-Hugo, und Erika geb. Bettner, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3111 — 21. 10. 1970: Scherschel, Klaus, Bauingenieur, und Dr. med. Uta geb. Remmert, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3112 — 21. 10. 1970: Schmidt, Heinz-Joachim, Optikermeister, und Anna geb. Schollmayer, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 2. Sept. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 4. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3591 Vereinsregister Neueintragung**

VR 93: „Turnverein 1894 Okarben, Sitz: Okarben.“  
6368 Bad Vilbel, 29. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3592 Neueintragung**

VR 224 — 26. Oktober 1970: Verein für Ehe- und Familienberatung für den Landkreis Dieburg e. V. in Dieburg. 1. Vorsit-

zender: Pfarrer Erich Saßmannshausen in Klestadt, 2. Vorsitzender: Oberstudienrat Dr. Walter Schanz in Georgenhausen.

Die Satzung ist errichtet am 24. März 1969 Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende.

611 Dieburg, 26. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3593 Neueintragung

VR 225 — 28. Oktober 1970: Modellflug-Club Groß-Umstadt, 6114 Groß-Umstadt.  
1. Vorsitzender: Diplom-Volkswirt Manfred Fruhner in Groß-Umstadt;

2. Vorsitzender: Oberloklführer Hans Kropf in Groß-Umstadt.

Die Satzung ist errichtet am 9. August 1970; Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende.

611 Dieburg, 28. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3594 Neueintragung

VR 226 — 27. Oktober 1970: Ski-Club Dieburg (SCD), Dieburg.

1. Vorsitzender: Peter Lerchenmüller in Dieburg.

2. Vorsitzender: Hans Stegemann in Dieburg.

Die Satzung ist errichtet am 18. April 1970; Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende.

611 Dieburg, 27. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3595

6 VR 310 — 26. 10. 1970: Schützenverein „Edelweiß“ Jestädt, Jestädt.

344 Eschwege, 26. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3596

VR 368 — 30. 10. 1970: Akademische Technische Verbindung Hassia (ATV Hassia), Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (H.), 30. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3597 Neueintragung

VR 197 — 5. 11. 1970 — Angelsportverein Grebenstein, Grebenstein (Hochzeitsberg Nr. 179).

352 Hofgeismar, 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3598

VR 1188 — 28. 9. 1970: Vereinigung kurhessischer Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh, Kassel.

VR 1189 — 5. 10. 80: Vereinigung der hauptberuflichen Geschäftsführer der Hessischen Brandversicherungsanstalt — Abt. für Mob.-Vers., Kassel.

VR 1190 — 22. 10. 70: Überlebenstatgemeinschaft Kassel, Kassel.

VR 1109 — 12. 10. 70: Jehovas Zeugen Versammlung Kassel-Mitte, Kassel. Die Mitgliederversammlung vom 26. 8. 1970 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

35 Kassel, 28. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3599 Neueintragung

8 VR 420 — 29. Oktober 1970: Kronberger Führungs Akademie e. V. in Kronberg (Taunus).

624 Königstein (Ts.), 29. 10. 1970 **Amtsgericht**

### 3600 Neueintragung

VR 823 — 7. 10. 1970: „Kinderladen Ludwigstraße“, Sitz: Offenbach a. M.

Die Satzung ist am 28. 8. 1970 errichtet.

605 Offenbach (Main), 28. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 3601 Neueintragung

VR 824 — 7. 10. 1970: „Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Ortsverband Offenbach“, Sitz: Offenbach am Main.

Die Satzung ist am 16. 4. 1970 errichtet.

605 Offenbach (Main), 28. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 3602 Neueintragung

VR 176: Turnverein 1897 Steinau in Steinau.

649 Schlüchtern, 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3603 Neueintragung

VR 177: Angelsportverein 1970 E. V. Bad Soden im Kinzigtal in Bad Soden.

649 Schlüchtern, 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3604 Neueintragung

VR 307 — 3. November 1970: Verein der Aquarienfrende Seligenstadt und Umgebung mit dem Sitz in Seligenstadt/Hess. Vorstand: 1. Vorsitzende: Klaus Peter Heindel, Justizobersekretär, 2. Vorsitzende: Hans Bernhard Lamozik, Schriftführer; Gerhard Anton Otto Burkard, Kassierer; Hermann Gerhard Stickler, alle wohnhaft in Seligenstadt. Rechtsverhältnisse: Die Satzung ist am 3. Februar 1970 errichtet. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Vorstand, Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

6453 Seligenstadt (H.), 4. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3605 Löschung

VR 1573 — 5. 10. 1970: Amateur-Tanzsportclub Arion (ATC Arion), Wiesbaden.

VR 1644 — 23. 6. 1970: Fachgemeinschaft Dichtstoffmassen-Hersteller, Wiesbaden.

VR 1646 — 9. 7. 1970: Biebricher Angelsportverein, Wiesbaden-Biebrich.

VR 1647 — 9. 7. 1970: Motorsport Club Biebrich 1970, Wiesbaden-Biebrich.

VR 1648 — 9. 7. 1970: Elsch-Racing-Team, Wiesbaden.

VR 1649 — 13. 8. 1970: Elterninitiative Demokratischer Kindergarten, Wiesbaden.

VR 1650 — 13. 8. 1970: Interessengemeinschaft der Apotheker Hessen-Nassau, Wiesbaden.

VR 1651 — 7. 9. 1970: Rassehunde-Zucht Verband Deutschland (RVD), Wiesbaden.

VR 1652 — 7. 9. 1970: Reitergruppe Dotzheim, Wiesbaden-Dotzheim.

VR 1653 — 24. 9. 1970: Güteschutzverband B II — Baustellen, Wiesbaden.

VR 1654 — 16. 10. 1970: Berufsverband der Kinderärzte Deutschlands e. V., Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 4. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3606 Vergleiche — Konkurse

6 a N 24/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 2. 2. 1970 gestorbenen, zuletzt in Bad Homburg v. d. H., Elisabethenstraße Nr. 10, wohnhaft gewesenen Frau Erna Ottilie Schmidt geb. Bechtel, wird heute, am 5. 11. 1970, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ney in Bad Homburg v. d. H., Louisenstr. Nr. 115, Telefon: 06172/2 33 80.

Konkursforderungen sind bis zum 8. 12. 1970 beim Gericht anzumelden, und zwar doppelt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 18. Dezember 1970, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, 1. Stock, Saal 2.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen,

für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. 11. 1970 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3607 Beschluß

3 N 4/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. Juli 1969 verstorbenen Elektrikers Karl Werner Brill, zuletzt wohnhaft in Eschwege, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf 19. Januar 1971, um 9 Uhr, Zimmer 107, vor dem Amtsgericht Eschwege bestimmt.

Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1368,— DM, seine Auslagen werden auf 32,— DM festgesetzt.

344 Eschwege, 3. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3608

3 N 5/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Gertrud Brauns, Waldeck, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege — Az.: 3 N 5/66 — niedergelegt worden.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Klasse I in Höhe von 4724,24 DM. Auf die nichtbevorrechtigten Forderungen entfällt keine Quote.

Es ist ein Massebestand von 4777,75 DM verfügbar. Davon gehen ca. 450,— DM für Gerichtskosten und Gläubigerausgabengebühren ab.

344 Eschwege, 4. 11. 1970

**Der Konkursverwalter:**  
Rolf Hermann

### 3609

81 N 393/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 1. April 1970 in Frankfurt/Main verstorbenen, in Frankfurt/M., Reinganumstraße 16 wohnhaft gewesenen Witwe Erna Falkenhagen geb. Bongartz, wird heute, am 2. November 1970, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Richard Schumacher, 6 Frankfurt (Main), Günthersburgallee 8, Tel.: 43 96 19.

Konkursforderungen sind bis zum 23. November 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 8. Dezember 1970, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7 bis 11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. November 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 81**

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 18. Dezember 1970, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, 1. Stock, Saal 2.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen,

für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. 11. 1970 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3610

81 N 395/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Richard H. Stern, 6 Frankfurt (Main), Humbrachtstraße 6, alleiniger Inhaber der Firma Richard H. Stern, 6 Frankfurt (Main), Kaiserstr. 13, wird heute, am 3. November 1970, um 14 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Dr. J. Dillmann, 6 Frankfurt (Main), Aystettstraße 11, Tel.: 59 33 00.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tages-

ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Dezember 1970, um 9 Uhr, Prüfungstermin am 12. Januar 1971, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 11. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

### 3611

7 N 12/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zimmermann & Schmidt, Mechanische Weberei, Färberei, Bleicherei u. Appretur GmbH, Niederbrechen, ist Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf 27. November 1970 nachm. um 14.00 Uhr, Zimmer 14, bestimmt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärungen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht niedergelegt.

625 Limburg (Lahn), 4. 11. 1970 Amtsgericht

### 3612

7 N 11/70: In dem Konkurs über den Nachlaß des Kaufmanns Heinrich Albert Weitkämper, Inhaber der Firma Heinrich Weitkämper, Import-Großhandlung in Marburg, ist an Stelle des Rechtsanwalts Gerd Müller Rechtsanwalt Gert Siebert, Marburg, zum Konkursverwalter ernannt worden.

355 Marburg, 29. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

### 3613

N 27/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Zeidler, Holzbearbeitungsmaschinen, 6451 Zellhausen, Industriestr. 10, wird heute, am 2. 11. 1970, um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, vereid. Sachverständiger, 605 Offenbach a. M., Frankfurter Straße 61. Anmeldefrist: 20. 11. 1970.

Erste Gläubigerversammlung: 11. 12. 1970, um 14 Uhr, Prüfungstermin: 11. 1. 1971, um 10 Uhr, in Seligenstadt, Amtsgericht, Giselastraße 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 11. 1970.

6453 Seligenstadt, 2. 11. 1970 Amtsgericht

### 3614

62 N 56/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Margarete Stocker, 6200 Wiesbaden, — Az.: 62 N 56/67 — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 1273,45 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von 9751,90 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 2252 889,74 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursabteilung — aus.

62 Wiesbaden, 28. 10. 1970

Der Konkursverwalter  
Hans Joachim Klein  
Rechtsanwalt und Notar

### 3615

#### Beschluß

62 N 26/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Arno Dickert, Gesellschaft für Luft- und Wärmetechnik mbH, Wiesbaden, Steinmetzstr. 2, vertreten durch ihren Geschäftsführer Arno Dickert, wird die Gläubigerversamm-

lung auf Mittwoch, den 9. Dezember 1970, um 10.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Führung von Prozessen, 4. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 29. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 62

### 3616

62 N 112/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Alois Komatzki, 3571 Rauschenberg, Im Sand 14a, Inhaber der Firma Hosen-Shop, 62 Wiesbaden, Bleichstraße 43, Filiale: Marburg (Lahn), Steinweg 3/4, wird heute, am 2. 11. 1970, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Paulus, Wiesbaden, Bahnhofstraße 42. Anmeldungen (doppelt) bis 2. 12. 1970. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. 12. 1970, um 9 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. 12. 1970.

62 Wiesbaden, 2. 11. 1970 Amtsgericht

### 3617

62 N 82/70: Über den Nachlaß des Herrn Walter Otto Georg Schmidt, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Elsässer Straße 8, wird heute, am 2. 11. 1970, um 9 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Paulus, Wiesbaden, Bahnhofstraße 42. Anmeldungen (doppelt) bis 2. 12. 1970. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. 12. 1970, um 11 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. 12. 1970.

62 Wiesbaden, 2. 11. 1970 Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3618

K 2/70: Das im Grundbuch von Elbenrod, Band 4, Blatt 191, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 2, Größe 8,13 Ar,

soll am 12. Januar 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Arbeiter und Landwirt Ludwig Peter,  
2. dessen Ehefrau Marlene geb. Götz,  
beide wohnhaft in Elbenrod, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 8500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 30. 10. 1970

Amtsgericht

### 3619

K 14/70: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band 89, Blatt 4580, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Flurstück 835/4, Hof- und Gebäudefläche, Schützenrain 4, Größe 29,59 Ar,

soll am 30. Dezember 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Mechanische Weberei Alsfeld C. Grünewald und Sohn, KG, Alsfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 3. 11. 1970

Amtsgericht

### 3620

#### Beschluß

6 A K 18/70: Die im Grundbuch von Köppern (Taunus) eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Köppern (Taunus)

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 78 1, Hof- und Gebäudefläche, Brauhannsweg 25, Größe 3,75 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 128 21, Weg, Brauhannsweg, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 19, Flurstück 77 2, Hof- und Gebäudefläche, Brauhannsweg 25, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 19, Flurstück 128 22, Weg, Brauhannsweg, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 19, Flurstück 79 1, Hof- und Gebäudefläche, Brauhannsweg 25, Größe 3,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 19, Flurstück 128 20, Weg, Brauhannsweg, Größe 0,13 Ar,

sollen am 21. Januar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10 12, Zimmer 105 (Saal I), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Installateur Günther Klee, Köppern/Ts.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

1. Grundstück Flur 19, Flurstück 78/1, auf 118 500,— DM (i. W.: Einhundertachtzehntausendfünfhundert DM);

2. Grundstück Flur 19, Flurstück 128 21, auf 500,— DM (i. W.: Fünfhundert DM);

3. Grundstück Flur 19, Flurstück 77 2, auf 45 000,— DM (i. W.: Fünfundvierzigtausend DM);

4. Grundstück Flur 19, Flurstück 128 22, auf 500,— DM (i. W.: Fünfhundert DM);

5. Grundstück Flur 19, Flurstück 79 1, auf 50 000,— DM (i. W.: Fünfzigtausend DM);

6. Grundstück Flur 19, Flurstück 128 20, auf 500,— DM (i. W.: Fünfhundert DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 10. 1970

Amtsgericht

### 3621

#### Beschluß

2 K 13/70: A) Die im Grundbuch von Watzelhain, Band 11, Blatt 313, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Watzelhain, Flur 1, Flurstück 75, Ackerland, Im Bangert, Größe 17,80 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Watzelhain, Flur 1, Flurstück 88, Ackerland, Vor der Zahlhecke, Größe 13,00 Ar,

Ild. Nr. 3, Gemarkung Watzelhain, Flur 1, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Nebenstraße 23, Größe 11,09 Ar,

Ild. Nr. 4, Gemarkung Watzelhain, Flur 2, Flurstück 47, Ackerland, Am Idsteiner Kopf, Größe 138,50 Ar,

Ild. Nr. 5, Gemarkung Watzelhain, Flur 4, Flurstück 14, Ackerland, Aulbacher Kopf, Größe 78,40 Ar,

Ild. Nr. 6, Gemarkung Watzelhain, Flur 4, Flurstück 52, Grünland, Die Bornwiesen, Größe 13,77 Ar,

Ild. Nr. 7, Gemarkung Watzelhain, Flur 5, Flurstück 92, Grünland, Im Grund, Größe 12,10 Ar,

Ild. Nr. 8, Gemarkung Watzelhain, Flur 5, Flurstück 119, Ackerland, Über dem Zeilbusch, Größe 73,40 Ar,

Ild. Nr. 10, Gemarkung Watzelhain, Flur 5, Flurstück 91, Grünland, Im Grund, Größe 13,14 Ar

B) das im Grundbuch von Ramschied, Band 12, Blatt 350, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Ramschied, Flur 5, Flurstück 44, Grünland, Niederramschieder Wiesen, Größe 16,28 Ar

C) die im Grundbuch von Watzelhain, Band 11, Blatt 314, auf den Namen von Lilli Scheib geb. Zorn u. Marga Haak geb. Zorn in Erbengemeinschaft eingetragenen Miteigentumshälften an dem Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Watzelhain, Flur 4, Flurstück 15, Ackerland, Aulbacher Kopf, Größe 12,88 Ar,

sollen am 1. Februar 1971 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu A) und B): Lilli Scheib geb. Zorn und Marga Haak geb. Zorn, beide in Watzelhain, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

A) Grundbuch Watzelhain:

Ild. Nr. 1 21 360,— DM,

Ild. Nr. 2 15 600,— DM,

Ild. Nr. 3 24 000,— DM,

Ild. Nr. 4 2 770,— DM,

Ild. Nr. 5 1 410,— DM,

Ild. Nr. 6 165,— DM,

Ild. Nr. 7 240,— DM,

Ild. Nr. 8 732,— DM,

Ild. Nr. 10 260,— DM;

B) Grundbuch Ramschied:

Ild. Nr. 1 390,— DM;

C) Grundbuch Watzelhain:

Ild. Nr. 1 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 10. 1970

Amtsgericht

### 3622 **Beschluß**

2 K 16/70: Die im Grundbuch von Kemel Band 13, Blatt 351, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 3, Gemarkung Kemel, Flur 5, Flurstück 97/1, Ackerland, Holzung, In der Pfaffendelle, Größe 56,65 Ar,

Ild. Nr. 4, Gemarkung Kemel, Flur 5, Flurstück 97/2, Ackerland, Holzung, In der Pfaffendelle, Größe 55,10 Ar,

sollen am 4. Januar 1971 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neu-

straße 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Automechaniker Adolf Arbter, Kemel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Ild. Nr. 3 auf 480 000,— DM und für Ild. Nr. 4 auf 5510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 11. 1970

Amtsgericht

### 3623 **Beschluß**

4 K 12/69: Das im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 27, Blatt 1477, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 547/4, Lieg.-B 1809, Hof- und Gebäudefläche, Im Bölchen 16, Größe 7,89 Ar,

soll am 20. Januar 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Herbert Richard Neundörfer in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 27. 10. 1970

Amtsgericht

### 3624

K 3/70: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 87, Blatt 1367, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 19, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstraße 13, Größe 3,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunsfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Wilhelm Hardt in Burgsolms.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 28. 10. 1970

Amtsgericht Wetzlar

Zweigstelle Braunsfels

### 3625

3 K 11, 27/70 — 3 K 8/70: Das im Grundbuch von Abterode, Band 40, Blatt 1327, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 13, Gemarkung Abterode, Flur 5, Flurstück 87/3, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 65/67, Größe 14,16 Ar,

soll am 11. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, I. durch Zwangsvollstreckung in den Verfahren 3 K 11 und 27/70 und falls der Termin entfällt bzw. erfolglos ist, II. zur Aufhebung der Gemeinschaft in dem Verfahren 3 K 8/70 versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer, zu I: am 10. April und 11. Sept. 1970, zu II: am 25. Februar 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Gustav Zimmermann,  
b) dessen Ehefrau Käthe Zimmermann geborene Peter, Abterode, Steinweg 65/67, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 9. 10. 1970

Amtsgericht

### 3626

3 K 23/70: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Weißenborn, Band 48, Blatt 1803, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Weißenborn, Flur 10, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Rambacher Straße 4, Größe 2,81 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Weißenborn, Flur 10, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Rambacher Straße 4, Größe 3,12 Ar,

sollen am 25. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstückshälften am 3. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Christa Rimbach geb. Knierim, Weißenborn, Rambacher Str. 4, jetzt: Eschwege, Jasminweg 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 15. 10. 1970

Amtsgericht

### 3627

61 K 39/69: Die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 46, Blatt 2175, eingetragene Grundstückshälfte des Friedrich Kröselberg an dem Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 1, Flurstück 32/6, Hof- und Gebäudefläche, Schloßgasse 28, Größe 7,70 Ar,

soll am 4. Februar 1971, um 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Mathildendenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 3. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Kröselberg, Schreinermeister in Wixhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

### 3628

61 K 23/70: Der im Grundbuch von Traisa, Band 21, Blatt 1066, eingetragene 1/4-Grundstücksanteil des Rudolf Altfuldisch an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 4, Flurstück 84/32, Hof- und Gebäudefläche, Am roten Berg 1, Größe 7,01 Ar,

soll am 11. Februar 1971, um 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Mathildendenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudolf Altfuldisch in Traisa zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

### 3629

61 K 40/70: Das im Erbbaugrundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 175, Blatt Nr. 7831, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 56, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Klausenburger Str. 180, Größe 5,57 Ar,

soll am 18. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildendenplatz 12, I. Stock, Saal 506 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 11. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Jakob Schumacher in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

### 3630

84 K 78/70 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Schwanheim, Band 6, Blatt 140, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 10, Flurstück 753/1852, Hof- und Gebäudefläche, Blankenheimer Straße 36, Größe 3,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwanheim, Flur 32, Flurstück 66, Ackerland, Neufeld, Größe 6,44 Ar,

am 11. Februar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juni 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Johann Anton Karl Fotsch, Frankfurt-Schwanheim,

b) Kaufmann Manfred Alfons Fotsch, Schwalbach-Limesstadt, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

### 3631

K 9/70: Das im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Band 28, Blatt 1397, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 1, Flurstück 400, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 5, Größe 4,50 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg-H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Fuhrunternehmer August Hiltenbrand und Hildegard Helene geb. Schreppel in Nieder-Rosbach zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 56 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 2. 10. 1970

Amtsgericht

### 3632

5 K 36/69: Das im Grundbuch von Fulda, Band 172, Blatt 6959, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 17, Flurstück 6648, Hof- und Gebäudefläche, Cichenbachstr. 1b, Größe 5,80 Ar,

soll am 20. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Irene Kirschmann, geb. Eckhardt, Fulda, zu  $\frac{1}{2}$  Anteil,

2. a) Witwe Irene Kirschmann, geb. Eckhardt,

b) Schülerin Elke Kirschmann, geb. 30. 8. 1952,

c) Schüler Rainer Kirschmann, geb. am 12. 12. 1953,

d) Gerhard Kirschmann, geb. am 15. 3. 1963

— zu a—d) alle in Fulda, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$  Anteil —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 47 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 5. 11. 1970

Amtsgericht

### 3633

5 K 14/70: Das im Grundbuch von Langenbieber, Band 7, Blatt 230, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbieber, Flur 4, Flurstück 21/2, Lieg.-B. 183, Hof- und Gebäudefläche Hutweide 89, Größe 8,00 Ar,

soll am 6. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hanni Helmke, geb. Hornung, Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 90 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 5. 11. 1970

Amtsgericht

### 3634

5 K 45/66: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 18, Blatt 646, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenzell, Flur 3, Flurstück 47/18, Lieg.-B. 571, Hof- und Gebäudefläche, Im Streich, Größe 8,28 Ar,

soll am 13. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Kram in Eichenzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 103 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 5. 11. 1970

Amtsgericht

### 3635

2 K 56/69: Das im Grundbuch von Merkenbach, Band 24, Blatt 853, eingetragene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Merkenbach, Flur 3, Flurstück 128, Lieg.-B. 1321, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 3, Größe 11,02 Ar,

soll am 28. Januar 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bruchmeister Adolf Metz in Merkenbach,

b) Sieglinde Metz geb. Lehr in Merkenbach — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 3. 11. 1970

Amtsgericht

### 3636

2 K 17/70: Das im Grundbuch von Burg, Band 29, Blatt 964, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Burg, Flur 25, Flurstück 84/1, Lieg.-B. 988, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße, Größe 2,10 Ar,

soll am 21. Januar 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvoll-

streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Paul Bartelt in Burg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 5. 11. 1970

Amtsgericht

### 3637

#### Beschluß

K 25/70: Das im Grundbuch von Idstein, Band 18, Blatt 590 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 10, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 9, Größe 2,42 Ar,

soll am 15. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Waltraud Langendorf geb. Oswald,

b) Rüdiger Langendorf, geb. 5. 6. 1959,

c) Karl-Heinz Langendorf, geb. 31. 7. 61,

d) Uwe Langendorf, geb. 14. 9. 62,

sämtlich in Idstein/Ts., in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 29. 10. 1970

Amtsgericht

### 3638

51 K 123/70: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 45, Blatt 1309, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 25 2, Lieg.-B. 1370, Bauplatz, Adalbert-Stifter-Str., Größe 5,23 Ar,

soll am 4. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektriker Karl-Heinz Marstaller in Niedervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 10. 1970

Amtsgericht

### 3639

#### Beschluß

7 K 25/70: Die im Grundbuch von Rodenhäusen, Band 17, Blatt 416, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenhäusen, Flur 5, Flurstück 56 29, Bauplatz, Vor'm Dünkelsloh, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenhäusen, Flur 5, Flurstück 56 30, Bauplatz, Vor'm Dünkelsloh, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodenhäusen, Flur 8, Flurstück 129, Grünland, Die Horwiese, Größe 44,38 Ar.

sollen am 4. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Wege geb. Becker in Rodenhäusen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, für

lfd. Nr. 1 und 2 insgesamt 4700,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 20. 10. 1970

Amtsgericht

**3640**

K 31—37/69: Das in der Gemarkung Erbach/Odw. im Wohnungsgrundbuch von Erbach eingetragene Wohnungseigentum:

A: Band 56, Blatt 2184: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. Flur 4, Nr. 150/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Centlinde, Größe 24,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV. Obergeschoß rechts Nr. 1, nebst Kelleranteil Nr. IV/1, im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet,

B: Band 56, Blatt 2185: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV. Obergeschoß rechts Nr. 2, nebst Kelleranteil Nr. IV/2, im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichnet,

C: Band 56, Blatt 2186: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV. Obergeschoß rechts Nr. 3, nebst Kelleranteil Nr. IV/3, im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichnet,

D: Band 56, Blatt 2187: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV. Obergeschoß rechts Nr. 4, nebst Kelleranteil Nr. IV/4, im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichnet,

E: Band 56, Blatt 2190: 12,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV. Obergeschoß links Nr. 7, nebst Kelleranteil Nr. IV/7, im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet,

F: Band 56, Blatt 2191: 21,99/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundst. wie A, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV. Obergeschoß links Nr. 8, nebst Kelleranteil Nr. IV/8, im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichnet,

G: Band 56, Blatt 2192: 21,07/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung IV. Obergeschoß links Nr. 9, nebst Kelleranteil Nr. IV/9, im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichnet.

Zu A—G: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 55—57, Blätter 2149—2217) gehörenden Sonder Eigentumsrechte beschränkt,

soll am 26. Januar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugenie Gertrude Hirsch, geb. Großkopf, Frankfurt/M.

Der Wert gem. § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

- zu A: 16 493,— DM
- zu B: 16 577,— DM
- zu C: 16 577,— DM
- zu D: 16 493,— DM
- zu E: 16 516,— DM
- zu F: 34 037,— DM
- zu G: 30 755,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 26. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3641**

K 21/70: Das im Grundbuch von Erbach (Odw.), Band 34, Blatt 1541, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 2, Flurstück 292/4, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistr. 41, Größe 5,90 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michel-

stadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Stanzel, Erbach — Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Dr. Hatzel, 6121 Langen-Brombach —

Wert: festgesetzt nach § 74 a ZVG: 91 470,— DM.

Bieter müssen u. U. damit rechnen, im Termin  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots in bar beim Gericht zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 28. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3642**

5 K 3/70: Das im Grundbuch von Winkel, Band 73, Blatt 2504, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 23, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Lindengasse 9, Größe 4,04 Ar,

soll am 12. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hünig, Johanna geb. Dahn — zu  $\frac{1}{2}$  Anteil —

b) 1. Hünig, Johanna geb. Dahn in Winkel; 2. Hünig, Gerhard Alois in Winkel; 3. Meier, Maria, Elisabeth geb. Hünig in Winkel zu 1. bis 3. in ungeteilter Erben gemeinschaft — zu  $\frac{1}{2}$  Anteil —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 27. 10. 1970

**Amtsgericht**

**3643****Beschluß**

K 9/70: Das im Grundbuch von Froschhausen, Band 40, Blatt 1807, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 3, Flurstück 492/1, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 12, Größe 4,11 Ar,

soll am Montag, 4. Januar 1971, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1970

(Tag des Versteigerungsvermerks): Franziska Hain geb. Wenzel, 6453 Seligenstadt (H.), Elsa Borndörfer geb. Wenzel, 872 Schweinfurt, Bertha Meder geb. Wenzel, 872 Schweinfurt, Anna Johanna Buchwald geb. Wenzel, 872 Schweinfurt, Else Maria Terrell geb. Wenzel, Route 5, 30117 Carrollton, Georgia USA, geb. 21. 11. 1940, Anna Maria Heinz geb. Müller, 6451 Klein-Krotzenburg, Elisabeth Ankenbauer geb. Weber, 872 Schweinfurt, Margaretha Buskühl geb. Weber, 6453 Seligenstadt, Berta Huber geb. Weber, 6453 Seligenstadt, Karl Georg Weber, 6453 Seligenstadt, Werner Johann Friedrich, Zellhausen, Ute Maria Friedrich, 6451 Zellhausen, Eleonore Wenzel geb. Nessel, 6453 Seligenstadt, Klaus Karl Friedrich, 6451 Zellhausen, Hildegard Burkard geb. Nusch, 6451 Froschhausen, als Gesamtgut der ungeteilten Erbgenossenschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3644****Beschluß**

4 K 31/69: Das im Grundbuch von Mauloff, Band 5, Blatt 146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mauloff, Flur 1, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche Ringstraße 17, Größe 4,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Jan. 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer 16, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1969 bzw. 16. 1. 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke): Schlosser Heinrich Tron, Mauloff/Ts. und dessen frühere Ehefrau Herta, geb. Reetz, Herringsen (jetzt wiederverehelichte Nitsch).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen/Ts., 3. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3645**

3 K 47/70: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 26, Blatt 995, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Volpertshausen, Flur 5, Flurstück 6/10, Hof- und Gebäudefläche, Unter'm Weiher, Größe 7,49 Ar,

soll am 6. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 70 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Neul in Volpertshausen.

**Beschluß:**

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsergerichtlichen Schätzung vom 24. 11. 1969 gegenüber allen Beteiligten auf 157 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3646**

3 K 30/70: Die im Grundbuch von Dorlar, Band 63, Blatt 2342, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Dorlar, Flur 7, Flurstück 1340/194, Hofraum, Dorlar, Größe 1,07 Ar, Wert: 2000,— DM,

Nr. 2, Gemarkung Dorlar, Flur 7, Flurstück 195, Grünland, Dorlar, Größe 3,33 Ar, Wert: 4000,— DM,

Nr. 3, Gemarkung Dorlar, Flur 7, Flurstück 193/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Dorlar, Größe 13,09 Ar, Wert: 108 600,— DM,

sollen am 27. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hermann Goedecke und Paula geb. Schulz, Dorlar.

**Beschluß:**

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der mitgeteilten Schätzung des Bausachverständigen W. Wahl, Wetzlar, vom 18. 12. 1967 gegenüber allen Beteiligten auf die vorstehend angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 11. 1970 **Amtsgericht**

**ANZEIGENSCHLUSS**

Jeweils Montag,

7 Tage vor Erscheinen

Andere Behörden und Körperschaften

3647

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden.

In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 45 v. 9. 11. 1970 unter Nr. 3554 S. 2169 muß die Unterschrift richtig heißen: Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden. Der Vorstand.

62 Wiesbaden, 9. 11. 1970

Anzeigenabteilung

Öffentliche Ausschreibungen

3648

SCHOTTEN: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 196, Geiss-Nidda—Nidda sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 2 200 cbm Mutterboden abtragen
rd. 16 000 cbm Erdbewegung
rd. 9 000 t Dammschüttmaterial
rd. 21 000 t Mineralgemisch 0/55
rd. 20 000 qm bit, Unterbau 0/35
rd. 12 000 qm Asphaltbinderschicht 0/12
rd. 12 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8
rd. 8 000 qm Asphaltgrobbeton
rd. 1 800 t Abraumschotter
rd. 2 200 t Steinerde
rd. 1 800 lfd. m Drainage

Bauzeit: 350 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 11. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39 312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 1. 12. 1970, um 11 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Goderner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 6. 11. 1970

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger

bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

3649

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3253 zwischen Weiße Dame und Sterkelshausen. Kreis Rotenburg F., von km 11,800 bis km 10,295 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 15 000 cbm Erdarbeiten
ca. 4 300 cbm Frostschutzmaterial
ca. 13 000 qm bit, Unterbau, K. 0/35, 290 kg/qm
ca. 13 000 qm Asphaltbinder, K. 0/18, 100 kg/qm
ca. 13 000 qm Asphaltbeton, K. 0/8, 84 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 11. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 27. 11. 1970, um 10 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 12. 1970.

643 Bad Hersfeld, 3. 11. 1970

Hessisches Straßenbauamt

3650

Die Regierung in Kassel

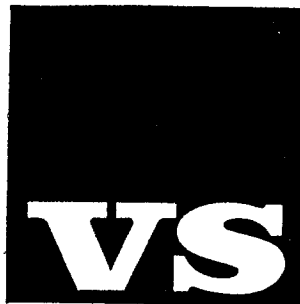
stellt zum 1. September 1971

Inspektor-Anwärter(innen) und Sekretär-Anwärter(innen)

In der allgemeinen Verwaltung ein. Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes (Inspektor) ist mindestens der erfolgreiche Abschluß einer Realschule (Mittlere Reife) oder ein vergleichbarer Bildungsstand nachzuweisen. Bewerber, die das Mindestalter (18 Jahre für Inspektor-Anwärter und 16 Jahre für Sekretär-Anwärter) noch nicht erreicht haben, können als Verwaltungspraktikanten eingestellt werden. Während der Ausbildung wird ein Unterhaltszuschuß gewährt. Nähere Auskünfte werden auf Anfrage erteilt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 20. Januar 1971 zu richten an den

Regierungspräsidenten in Kassel
3500 Kassel 2, Postfach 747
(Steinweg 6)



schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325. Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 196 71. Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigen-schluss 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten